Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2015	Ausgegeben zu Mainz, den 29. Dezember 2015	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2015	**Zwölftes Rechtsbereinigungsgesetz**	461
22.12.2015	**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Sozialdienst der Justiz**	466
22.12.2015	**Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest)**	467
22.12.2015	**Zweites Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**	471
22.12.2015	**Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung**	472
22.12.2015	**Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes**	473
22.12.2015	**Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene**	477
22.12.2015	**Landesgesetz zur Erleichterung von Volksbegehren in Rheinland-Pfalz**	479
22.12.2015	**Landesgesetz zur Änderung des Kurortegesetzes**	482
22.12.2015	**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011**	485
22.12.2015	**Viertes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes**	486
22.12.2015	**Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG –)**	487
22.12.2015	**Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Koordinierungsarbeit in Pflegestützpunkten**	503
22.12.2015	**Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften**	505
22.12.2015	**Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**	516
22.12.2015	**Drittes Landesgesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz**	528
22.12.2015	**Achtzehntes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und anderer Vorschriften**	529
10.12.2015	Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	531
15.12.2015	Landesverordnung über die Vergütung von Leistungen freiberuflich tätiger Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	534

Zwölftes Rechtsbereinigungsgesetz
Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Landtagswahl am 27. März 2011 vom 26. August 2010 (GVBl. S. 253, BS 2021-1-2) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 12-1, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1, 2 und 4 werden die Worte „und für Sport“ jeweils durch die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 3

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 12-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „und für Sport“ durch die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954 – 2970 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954 – 2970 –), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938)“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Fundstellenangabe „(GVBl. S. 477, BS 12-1)“ durch die Worte „(GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 12-1“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938)“ ersetzt.
4. § 10 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „und für Sport“ durch die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ ersetzt.
   b) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Verweisung „§ 8 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und die Verweisung „§ 8 Abs. 10 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 8 b Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 6 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und für Sport“ jeweils durch die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 4

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 12-3, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 5 wird die Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2002 (GVBl. S. 177)“ durch die Verweisung „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427)“ ersetzt.

Artikel 5

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 8. Januar 1982 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 91-2, wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „für das Eisenbahn- und das Straßenwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Teil 2
Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Artikel 6

Es werden aufgehoben:

1. Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeugbenutzung vom 19. April 2001 (GVBl. S. 95, BS 2013-1-3),
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 4 Nr. 1 der Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 2006 (GVBl. S. 237), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), BS 600-3,
3. Landesverordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 2. März 2004 (GVBl. S. 237), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 263), BS 611-5.

Teil 3
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Artikel 7

Es werden aufgehoben:

1. Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Markenrechts vom 4. Februar 2002 (GVBl. S. 73, BS 453-4),
2. Landesverordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 40, BS 712-7),
3. Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2008 (GVBl. S. 289), BS 712-10,
4. Kehr- und Überprüfungsordnung vom 13. Dezember 1977 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2006 (GVBl. S. 197), BS 712-11.

Teil 4
Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Artikel 8

Es werden aufgehoben:

1. Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung vom 19. Dezember 1989 (GVBl. 1990 S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 16), BS 7823-33,
2. Landesverordnung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 18. August 1972 (GVBl. S. 299), geändert durch Verordnung vom 11. September 1978 (GVBl. S. 643), BS 7840-2,
3. Landesverordnung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 25. September 1989 (GVBl. S. 222), geändert durch Verordnung vom 6. November 1991 (GVBl. S. 354), BS 7840-4,
4. Landesverordnung zur Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 147, BS 7840-5),
5. Landesverordnung zur Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 46, BS 7840-6).

Teil 5
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Artikel 9

Es werden aufgehoben:

1. Landesverordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 15. April 1957 (GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2124-3,
2. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz vom 26. April 1976 (GVBl. S. 168), geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 218-5,
3. Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Auswandererschutzgesetz vom 11. Mai 1976 (GVBl. S. 173), geändert durch Artikel 166 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 453-36.

Artikel 10

Das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die Feiertage gemäß § 2 des Feiertagsgesetzes."

Teil 6
Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Artikel 11

Es werden aufgehoben:

1. Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 24. November 1998 (GVBl. S. 411), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2004 (GVBl. S. 217), BS 223-1-52,
2. Fachhochschul-Eignungsprüfungsordnung vom 6. Dezember 1982 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch § 154 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-9-2.

Artikel 12

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1-5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 3 werden die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften" jeweils durch die Worte „Universität für Verwaltungswissenschaften" ersetzt.
   b) In Satz 1 Nr. 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
   „(§ 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer – DUVwG –)".
2. In § 4 Satz 1 wird die Abkürzung „DHVG" durch die Abkürzung „DUVwG" ersetzt.

Artikel 13

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2014 (GVBl. S. 7), BS 2032-1-3, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c und d erhält folgende Fassung:
   „c) der Hochschulen Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier 20 v. H. und
   d) der Fachhochschule Bingen und der Hochschulen Ludwigshafen am Rhein und Worms 9 v. H."
2. In § 7 Abs. 9 wird das Wort „Hochschule" durch das Wort „Universität" ersetzt.

Artikel 14

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Januar 2014 (GVBl. S. 7), BS 2032-1-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „des Verwaltungshochschulgesetzes (DHVG)" durch die Worte „des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG)" ersetzt.
2. Es werden folgende Bezeichnungen und Abkürzungen ersetzt:
   a) in der Überschrift und § 1 Satz 1 „die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer" durch „die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer" und
   b) in § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 3 „DHVG" durch „DUVwG".

Artikel 15

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 217-10, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „Universität Kaiserslautern" das Wort „Technischen" eingefügt.

Artikel 16

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46, BS 217-10-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Amt für Ausbildungsförderung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist auch zuständig für Auszubildende an

1. der Universität Koblenz-Landau,
2. der Fachhochschule Bingen,
3. der Hochschule Koblenz,
4. der Hochschule Ludwigshafen am Rhein,

5. der Hochschule Mainz,
6. der Hochschule Worms,
7. der Katholischen Hochschule Mainz,
8. der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg,
9. der Philosophisch-Theologischen Hochschule, Vallendar,
10. der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung, Vallendar, und
11. den übrigen nicht in den §§ 1 bis 3 genannten Hochschulen."

2. In § 2 wird vor dem Wort „Universität" das Wort „Technischen" eingefügt und das Wort „Fachhochschule" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

3. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Fachhochschule" durch das Wort „Hochschule" ersetzt.

Artikel 17

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im höheren Dienst" durch die Worte „mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt" ersetzt.

2. In § 43 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn" durch die Worte „Zulassung zur Ausbildungs- und Fortbildungsqualifizierung" ersetzt.

3. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes" durch die Worte „ersten, zweiten, dritten und vierten Einstiegsamtes, unabhängig von ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung" und wird das Wort „Landesbeamten" durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen" ersetzt.

4. In § 56 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Laufbahn des Akademischen Rates" durch die Worte „im vierten Einstiegsamt der Laufbahn Bildung und Wissenschaft" ersetzt.

5. § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
   „1. als solche in ein Beamtenverhältnis im vierten Einstiegsamt der Laufbahn Bildung und Wissenschaft oder
   2. in ein Beamtenverhältnis als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis in der Laufbahn Bildung und Wissenschaft".

6. In § 83 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zum höheren Verwaltungsdienst" durch die Worte „für das vierte Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen" ersetzt.

Artikel 18

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283, BS 223-41-8) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 37 Abs. 1 des Verwaltungshochschulgesetzes – DHVG –)" durch den Klammerzusatz „(§ 37 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer – DUVwG –)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a wird die Abkürzung „DHVG" durch die Abkürzung „DUVwG" ersetzt.

3. In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Einleitung und Nr. 1 Buchst. b, § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 14 Überschrift und Abs. 1 und § 15 Abs. 1 werden die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften" jeweils durch die Worte „Universität für Verwaltungswissenschaften" ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 19

Das Weiterbildungsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-60, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 77 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 89 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 20

Das Bildungsfreistellungsgesetz vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 werden vor dem Wort „Beamten" die Worte „Beamtinnen und" sowie vor dem Wort „Richter" die Worte „Richterinnen und" eingefügt.

Teil 7
Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Artikel 21

Es werden aufgehoben:

1. Landesgesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 1967 (GVBl. S. 321, BS 311-2),

2. Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 21. Oktober 1998 (GVBl. S. 290, 407, BS 33-3),

3. Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 11. September 1998 (GVBl. S. 261, BS 33-4),

4. Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 13. April 2000 (GVBl. S. 205, BS 33-5),

5. Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 24. September 1973 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 453-26.

Artikel 22

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 18 d Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „einschließlich der örtlichen Sitzungsvertreter" gestrichen.

Artikel 23

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 400-1, wird wie folgt geändert:

§ 24 a wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Einleitung wird die Verweisung „den §§ 1836 und 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ jeweils durch die Verweisung „§ 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
   b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 – 1076 –), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 VBVG und“.
   c) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 1 BVormVG“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Satz 1 VBVG“ ersetzt.
   d) Im Abschluss wird die Verweisung „§ 2 BVormVG“ durch die Verweisung „§ 11 VBVG“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG“ ersetzt.

Teil 8
Geschäftsbereich des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Artikel 24

Die Zuständigkeitsverordnung-Kriegsfolgengesetze vom 29. September 1994 (GVBl. S. 376), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 240-2, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 Nr. 1 werden gestrichen.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird gestrichen.
   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
      „2. die Rücknahme und die Ausstellung einer Zweitschrift einer von ihr ausgestellten Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 BVFG,“.
   c) In Nummer 3 werden die Worte „sowie für die Feststellung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG“ gestrichen.

Teil 9
Schlussbestimmungen

Artikel 25

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt.

Artikel 26

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Sozialdienst der Justiz Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Sozialdienst der Justiz vom 26. September 2000 (GVBl. 397 – 400 –, BS 3216-10) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 3 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753)“ durch die Verweisung „§§ 5 und 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 – 776 –)“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) durch den Sozialdienst der Justiz gelten, soweit nicht Bundesrecht dies ausdrücklich im Einzelnen regelt, die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. eine Erhebung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Arten im Sinne des § 3 Abs. 9 LDSG, bei Dritten ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 LDSG zulässig,
2. die Übermittlung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Arten im Sinne des § 3 Abs. 9 LDSG, an Stellen des Justiz- und Maßregelvollzugs ist zulässig, wenn die Daten rechtmäßig vom Sozialdienst der Justiz im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erhoben worden sind und ihre Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung oder der nachgehenden Betreuung erforderlich ist.“

3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 10. November 2015 in Stuttgart und am 23. Oktober 2015 in Mainz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 568), BS 76-3, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 b und 26 c werden gestrichen.
2. In § 27 Satz 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und die Landesbausparkasse“ gestrichen.
3. In § 28 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „und die Landesbausparkasse“ gestrichen.
4. § 29 Abs. 12 wird gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

§ 3
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung

Das Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 3210-2, wird wie folgt geändert:

In § 8 a Abs. 2 werden die Worte „, die Landesbausparkasse“ gestrichen.

§ 4
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1, wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird gestrichen.
2. In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:
1. § 1 am Tage nach der Verkündung,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage, der in den Genehmigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung bezeichnet wird.

(2) Von dem fachlich zuständigen Ministerium werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht:
1. der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 in Kraft tritt und
2. der Tag, an dem dieses Gesetz gemäß Absatz 1 Nr. 2 in Kraft tritt.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage

(zu § 1)

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest)

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,

Präambel

Angesichts erheblicher Marktveränderungen und eines verschärften Wettbewerbsumfeldes mit einer drastischen Niedrigzinsphase beabsichtigen die Träger der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz, eine Vereinigung ihrer Institute herbeizuführen. Damit wollen sie ein markt- und zukunftsfähiges Verbundunternehmen für die Sparkassen in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz erhalten. Seine Vertriebsstärke soll durch attraktive Produkte und aktive Marktbearbeitung im Verbund mit den Sparkassen gesichert werden. Bei der Fusion handelt es sich um die Vereinigung zweier gleichberechtigter Partner unterschiedlicher Größe. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Südwest zu ermöglichen. Sie schließen dazu folgenden Staatsvertrag:

§ 1 Vereinigung

(1) Die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Träger, des Sparkassenverbands Baden-Württemberg und des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, vereinigt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung (Fusionsvertrag) zwischen den Trägern zu treffen.

(2) Die Verwaltungsräte beider Landesbausparkassen sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigungen des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Vereinigung wird zu dem in den Genehmigungen bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Genehmigungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg über (Vereinigung durch Aufnahme, bei der der übertragende Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht).

(2) Als Konsequenz der Gesamtrechtsnachfolge gehen mit der Vereinigung alle Arbeitsverhältnisse, die mit der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz bestehen, auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg über. Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

(3) Im Fusionsvertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz als für Rechnung der aufnehmenden LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag). Die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungsstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungsstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in den Genehmigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

§ 3 Rechtsnatur, Name, Satzungsautonomie

(1) Die vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen LBS Landesbausparkasse Südwest. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Rechtsverhältnisse der LBS Südwest werden durch Satzung geregelt. Die Träger erlassen die Satzung zusammen mit dem Abschluss des Fusionsvertrags. Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Name kann durch Satzung geändert werden.

§ 4 Träger

(1) Träger der LBS Südwest sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Die Träger unterstützen die LBS Südwest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Südwest gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Südwest Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die LBS Südwest haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der LBS Südwest haften nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) Die Träger statten die LBS Südwest mit einem Stammkapital aus. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg ist am Stammkapital zu 87,5 % und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz zu 12,5 % beteiligt. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine

Änderung bedürfen der Zustimmung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

§ 5 Sitz, anwendbares Recht

(1) Die LBS Südwest hat ihren Sitz in Stuttgart, einen Standort in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und einen weiteren Standort in Karlsruhe. Am Standort Mainz sind die Landesdirektion für Rheinland-Pfalz, die den Markt in Rheinland-Pfalz bearbeitenden Einheiten Marktservice Spar und Kredit (einschließlich der fallabschließenden Bearbeitung) sowie die vereinigte LBS Immobilien GmbH angesiedelt.

(2) Auf die LBS Südwest und ihre Rechtsverhältnisse findet das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung, soweit dieser Staatsvertrag nichts Abweichendes regelt.

(3) Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg werden die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalräte fortbestehen, längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2018. Bei der LBS Südwest wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der sich aus 9 Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und aus 2 Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz nach Satz 1 zusammensetzt. Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2018.

§ 6 Aufgaben

Die LBS Südwest pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte. Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie die Sparkassen des Landes Baden-Württemberg und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäfte der LBS Südwest sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

§ 7 Aufsicht

(1) Die LBS Südwest untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Rechtsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz aus.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten der LBS Südwest unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg bedienen. Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einen ständigen Beauftragten bestellen. Dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Kosten des Beauftragten trägt die LBS Südwest.

(4) Die Rechtsaufsichtbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung teilzunehmen. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung und des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8 Organe

(1) Organe der LBS Südwest sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der LBS Südwest.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig, soweit ihnen die Aufgabe nicht kraft Satzung aufgrund ihres Hauptamts zugewiesen ist.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verwaltungsrats, die gegen ihre Pflichten verstoßen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der Beschäftigten.

(6) Der Vorstand vertritt die LBS Südwest. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands für bestimmte Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(7) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

(9) Mit dem Wirksamwerden der Vereinigung endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg. Bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg seine Tätigkeit jedoch fort. Er wird für diese Zeit um vier stimmberechtigte Mitglieder ergänzt, die der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz bestimmt, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigtenvertreter.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand der LBS Südwest legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der LBS Südwest werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine

erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde den Trägern vorgelegt.

§ 10 Beteiligungen

Beteiligungen der LBS Südwest an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligung keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die LBS Südwest hat. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg bestimmt durch Rechtsverordnung die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht freigestellt sind.

§ 11 Abgabenfreiheit

Für die aus Anlass der Vereinigung oder infolge der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, die den Ländern Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz oder ihren Behörden zufließen, insbesondere auch die Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), nicht erhoben. § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes von Baden-Württemberg und § 1 Abs. 1 des Justizgebührenbefreiungsgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern.

§ 12 Auflösung

(1) Die LBS Südwest kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den Trägern entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

§ 13 Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von zwei Jahren kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2020. Nach Wirksamwerden der Kündigung gelten die §§ 2 bis 12 dieses Staatsvertrags weiter, bis sich die Vertragsparteien auf eine Regelung verständigt haben. Die Kündigung des Staatsvertrags führt nicht zu einer Auflösung der LBS Südwest oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei dem Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg und bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 23. Oktober 2015

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 10. November 2015

Der Ministerpräsident
Winfried Kretschmann

Zweites Landesgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch § 46 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Wer Abfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallwirtschaftsplans, entstanden sind, zur Ablagerung in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde, sofern nicht bereits der Abfallwirtschaftsplan die Verbringung ausdrücklich vorsieht.“
   b) Folgende Sätze werden angefügt:
   „Die Zuweisung nach § 8 Abs. 5 gilt als Genehmigung nach Satz 1. Die Genehmigung nach Satz 1 gilt in denjenigen Fällen als erteilt, in denen Abfallverbringungen auf solchen Vereinbarungen beruhen, die mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in dessen Gebiet die Ablagerung erfolgen soll, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geschlossen und der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. März 2016 angezeigt waren; dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Mai 2016 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.“
2. § 17 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 390), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), BS 2129-10, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 8“ die Angabe „und Abs. 2 Nr. 15“ eingefügt.

Artikel 3

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Verfahren sind von derjenigen Behörde zu Ende zu führen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständig war.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), BS 610-10, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Mit Ausnahme der §§ 5 und 6 gilt dieses Gesetz für Zweckverbände, Anstalten nach § 86 a der Gemeindeordnung, gemeinsame kommunale Anstalten nach § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Bezirksverband Pfalz entsprechend.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „der Minister des Innern und für Sport“ jeweils durch die Bezeichnung „das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Tourismus- und Gästebeiträge“.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben.“
      bb) In Satz 2 werden die Worte „durch den Fremdenverkehr“ durch die Worte „aufgrund des Tourismus“ und das Wort „erwachsen“ durch die Worte „geboten werden“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 wird das Wort „tätig“ durch das Wort „erwerbstätig“ ersetzt.
   c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 1 a eingefügt:
   „(1 a) Beschließt der Rat, eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, so haben die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Unternehmen der Gemeinde auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen. Für die Personen und Unternehmen nach Absatz 1 Satz 3 gilt dies, sobald sie ihre Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgenommen haben.“
   d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Gemeinden können für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben.“
      bb) Satz 2 wird gestrichen.
      cc) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.“
      dd) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „zur Ausübung seines Berufes,“ gestrichen.
      ee) Folgende Sätze werden angefügt:
      „Durch die Beitragssatzung können aus wichtigen Gründen weitere Personen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Nutzungsmöglichkeit derjenigen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen, ist bei der Beitragskalkulation angemessen zu berücksichtigen.“
   e) In Absatz 3 wird das Wort „Kurbeitrag“ jeweils durch das Wort „Gästebeitrag“ ersetzt.
   f) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Das Gebiet, in dem der Beitrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben wird, wird nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen im Sinne des Absatzes 1 oder der Nutzungsmöglichkeit im Sinne des Absatzes 2 von der Gemeinde durch Satzung bestimmt.“
   g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Verbandsgemeinden entsprechend, soweit sie die Aufgabe nach § 67 der Gemeindeordnung übernommen haben.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 Buchst. a geändert.

Artikel 2

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 393), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 3 wird das Wort „Fremdenverkehrsförderung“ durch das Wort „Tourismusförderung“ ersetzt.

2. In § 94 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen“ durch die Worte „Tourismus- und Gästebeiträgen“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Satzungen zur Erhebung von Fremdenverkehrs- oder Kurbeiträgen, die aufgrund dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erlassen worden sind, ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 § 12 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Sofern eine solche Satzung bis zum 31. Dezember 2016 geändert wird, ist bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung der Satzung § 12 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Sie gilt für den Hauptspielbetrieb und die Zweigspielbetriebe."
   b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
   „(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag einmalig für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verlängert; einer öffentlichen Ausschreibung bedarf es in diesem Fall nicht.

   (3) Die Erlaubnis wird auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erteilt. Diese ist mit einer angemessenen Frist bekannt zu machen.

   (4) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank kann befristet auf höchstens ein Jahr ohne öffentliche Ausschreibung verlängert oder neu erteilt werden (Interimszulassung), wenn dies zur Sicherstellung des Spielbetriebs erforderlich ist. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt."

2. Nach § 3 wird folgender neue § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Wer im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung ein Angebot auf Erteilung der Erlaubnis abgibt (Bewerbung), kann von dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium zur Prüfung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen aufgefordert werden. Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig sind, können ohne weitere Sachprüfung abgelehnt werden.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der öffentlichen Ausschreibung bezeichnet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen; juristische Personen und Personengesellschaften müssen die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und ihre vertretungsbefugten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sein,
2. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse und der mit der Bewerberin oder dem Bewerber verbundenen Unternehmen, einschließlich der Vorlage der entsprechenden vertraglichen Regelungen, sowie der auf die entscheidungsbefugten Personen bezogenen Nachweise,
3. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbank, der Informationssicherheit, des Datenschutzes und zur Verhinderung von Geldwäsche (Sicherheitskonzept),
4. eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,
5. eine Verpflichtungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln,
6. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbank (Wirtschaftlichkeitskonzept),
7. ein Nachweis der in der Ausschreibung festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),
8. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden können (Sozialkonzept),
9. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbank betrieben werden soll, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbetriebs,
10. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen, soweit dies durch Sachverständige erfolgt.

Das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium ist berechtigt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zu den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 abzufragen.

(3) Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Wer sich bewirbt, hat die Unterlagen auf eigene Kosten in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(4) Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung sind nach Abgabe der Bewerbung alle Änderungen der maßgeblichen Umstände und sich abzeichnende Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, die bis zur Bekanntgabe der Entscheidung eintreten, unverzüglich dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium schriftlich anzuzeigen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 10 erfüllt und der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Abs. 1 nicht zuwiderläuft."
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Worte „antragstellenden Personen" werden durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerbern" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
cc) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
dd) Nummer 5 wird gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 4 wird gestrichen.
bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden Nummern 4 bis 12.

d) Es wird folgender neue Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums bedürfen
1. der Wechsel einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters,
2. die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, auch hinsichtlich einer stillen Beteiligung,
3. die Einräumung einer Beteiligung als stille Gesellschafterin oder stiller Gesellschafter oder als Unterbeteiligte oder Unterbeteiligter jeglicher Art,
4. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts am Gewinn der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers an eine andere Person, die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Gesellschaftsanteils, die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsgutes der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers und
5. die Beteiligung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers an einer anderen Gesellschaft, auch durch eine stille Beteiligung.

Die Zustimmung wird im Einvernehmen mit dem für das Spielbankenrecht zuständigen Ministerium erteilt. Satz 2 gilt entsprechend für die wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse von Gesellschaften, die einen mittelbar beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ausüben können. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber mindestens 50 v. H. der Stimmrechte hält. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Aufnahme von Darlehen anzuzeigen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Erlaubnis insbesondere dann widerrufen, wenn
1. eine der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt,
2. der Spielbetrieb nach Erlaubniserteilung trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörden nicht aufgenommen wird,
3. der laufende Spielbetrieb ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden länger als einen Monat unterbrochen wurde oder
4. Nebenbestimmungen oder vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörden wiederholt nicht befolgt werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Spielbetrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird, es sei denn, in der Erlaubnis wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Elektronische Zuwendungen (§ 10 a Abs. 1 Satz 2) sind der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.“

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der Bruttospielertrag ist:
1. wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die Spieleinsätze die Spielgewinnauszahlungen eines Spieltages übersteigen (Bruttogewinn); Tagesverluste sind auf die Bruttogewinne der nächsten Spieltage anzurechnen; betreiben mehrere der in § 2 genannten Haupt- oder Zweigspielbetriebe gemeinsam standortübergreifende Automatenspiele, sind Tagesverluste entsprechend den Anteilen an den örtlichen Spieleinsätzen aufzuteilen;
2. wenn die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der an einem Spieltag der Spielbank zufließt.

(3) Die Spielbankabgabe beträgt 40 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Summe der Bruttospielerträge des einzelnen Spielbetriebs eines Kalenderjahres.

(4) Auf die Spielbankabgabe wird die auf den unmittelbaren Spielbetrieb entfallende, zu entrichtende und keinem Erstattungsanspruch unterliegende Umsatzsteuer angerechnet. Die maßgebenden Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. Das Spielbankunternehmen hat alle Rechte auszuüben, die einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer begründen können. Ein Umsatzsteuerüberschuss, der sich zu Gunsten des Spielbankunternehmens ergibt, wird zum Zweck der Anrechnung von der zu entrichtenden und keinem Erstattungsanspruch unterliegenden Umsatzsteuer der nachfolgenden Anmeldungszeiträume abgezogen.“

c) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

6. Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 6 weitere Leistungen an das Land zu entrichten. Diese betragen jährlich für den einzelnen Spielbetrieb für den jeweiligen Teil der Summe der Bruttospielerträge eines Kalenderjahres
1. von mehr als 1 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro 10 v. H.,
2. von mehr als 5 Mio. Euro bis zu 10 Mio. Euro 25 v. H. und
3. von mehr als 10 Mio. Euro 50 v. H.

§ 8

(1) Neben der Spielbankabgabe nach § 6 und den weiteren Leistungen nach § 7 hat das Spielbankunternehmen eine Gewinnabgabe an das Land zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Gewinnabgabe ist der auf den unmittelbaren Spielbetrieb entfallende Teil des nach dem Handelsgesetzbuch ermittelten Jahresergebnisses des Spielbankunternehmens unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5. Die Gewinnabgabe mindert die Bemessungsgrundlage nicht.

(2) Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um Aufwendungen gegenüber Gesellschaftern des Spielbankunter-

nehmens, die bei diesen nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich zudem um Aufwendungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage vermindert sich um Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung der Gewinnabgabe aus den Vorjahren ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die vorangegangenen Wirtschaftsjahre berücksichtigt worden sind (vortragsfähige Fehlbeträge). Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen; die gesonderte Feststellung gilt für nachfolgende Festsetzungen als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. Fehlbeträge, die vor dem 1. Januar 2016 entstanden sind, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ein Betrag in Höhe von 3 v. H. des Bruttospielertrags bleibt von der Gewinnabgabe befreit.

(5) Unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 beträgt die Gewinnabgabe bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 750 000 Euro 50 v. H., für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag beträgt die Gewinnabgabe 85 v. H.“

7. Nach § 8 wird folgender neue § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Das Spielbankunternehmen ist für den Betrieb der Spielbank von den Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen.“

8. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Aus dem nach § 6 Abs. 4 um die anzurechnende Umsatzsteuer verminderten Aufkommen aus der Spielbankabgabe und dem Aufkommen aus den weiteren Leistungen erhalten die Gemeinden, in denen ein Haupt- oder Zweigspielbetrieb besteht (Spielbankgemeinden), nach Maßgabe des Landeshaushalts eine jährliche Zuwendung (Spielbankgemeindeanteil). Der Anteil der einzelnen Spielbankgemeinde am Spielbankgemeindeanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des auf den örtlichen Spielbetrieb entfallenden Bruttospielertrags zur Summe der Bruttospielerträge aller in Rheinland-Pfalz zugelassenen Spielbetriebe und beträgt höchstens 125,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Sofern in der Spielbankgemeinde keine Staatsbadgesellschaft ihren Unternehmenssitz hat, wird bei der Ermittlung des Verteilungsmaßstabs der auf den Spielbetrieb in der Spielbankgemeinde entfallende Bruttospielertrag zweifach berücksichtigt.

§ 10

(1) Für die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Gewinnabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Gewinnabgabe verwaltet das für die Umsatzbesteuerung des jeweiligen Spielbankunternehmens zuständige Finanzamt.

(3) In entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Steueraufsicht kann das nach Absatz 2 örtlich zuständige Finanzamt die Ermittlungen des Bruttospielertrags am Spielort laufend überprüfen. Der Spielbetrieb unterliegt der Steueraufsicht des Finanzamts, in dessen Bezirk der jeweilige Haupt- oder Zweigspielbetrieb liegt. Das hiernach zuständige Finanzamt kann die Ermittlung des Bruttospielertrags laufend überprüfen.“

9. Nach § 10 wird folgender neue § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) Das in einer Spielbank beschäftigte Personal muss alle Zuwendungen, die ihm mit Rücksicht auf seine berufliche Tätigkeit gemacht werden, den dafür aufgestellten Behältern zuführen (Tronc). Elektronische Zuwendungen sind gesondert zu erfassen. Das Spielbankunternehmen hat den Tronc zu verwalten und für das Spielbankpersonal zu verwenden.

(2) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, zur Feststellung und Überprüfung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistungen des einzelnen Spielbetriebs unmittelbar nach dem Ende des Spielgeschehens täglich Aufzeichnungen über die Bruttospielerträge und das Troncaufkommen zu machen. Für die Berechnung der Gewinnabgabe ist das Spielbankunternehmen verpflichtet, einen durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zusammen mit der Jahresanmeldung nach Absatz 6 vorzulegen.

(3) Das Spielbankunternehmen schuldet die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Gewinnabgabe. Die in Satz 1 genannten Abgaben entstehen mit Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums.

(4) Das Spielbankunternehmen hat für die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen gemeinsam für alle Spielbanken (Haupt- und Zweigspielbetriebe) bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. In den Anmeldungen sind die Abgaben für den Anmeldezeitraum unter Anrechnung der Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs. 4 selbst zu berechnen. Der Bruttospielertrag ist in den Anmeldungen für jede Spielbank (Haupt- und Zweigspielbetriebe) gesondert auszuweisen.

(5) Das Spielbankunternehmen hat für das laufende Geschäftsjahr eine anteilige Vorauszahlung auf die voraussichtlich geschuldete Gewinnabgabe zu entrichten. Es hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der es die Vorauszahlung der Gewinnabgabe selbst berechnet. Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Gewinnabgabe des vorangegangenen Geschäftsjahres. Das Finanzamt kann auf Antrag die Vorauszahlungen durch Festsetzung an die sich voraussichtlich ergebende Bemessungsgrundlage anpassen. Im Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Vorauszahlungen nach der zu erwartenden Bemessungsgrundlage zu berechnen.

(6) Der Spielbankunternehmer hat die Gewinnabgabe nach § 8 für das Geschäftsjahr selbst zu berechnen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden (Jahresanmeldung).

(7) Die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne des § 168 der Abgabenordnung.

(8) Die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Gewinnabgabe sind am zehnten Tag nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraums beziehungsweise nach Abgabe der Jahresanmeldung fällig. Ist die Gewinnabgabe für das Geschäftsjahr kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen."

10. § 11 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    „(4) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Ministerien innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht, den Bericht über die Troncabrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung und Billigung vorzulegen."
    b) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:
    „(5) Der Rechnungshof prüft die Einhaltung der Bedingungen für die Erlaubnis. Zu diesem Zweck kann er den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Spielbanken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten einsehen."

11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 10" durch die Angabe „§ 10 a Abs. 1" ersetzt.
    b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Satz 2" durch die Angabe „§ 10 a Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
    c) In Nummer 13 wird das Wort „Antrag" durch das Wort „Angebot" ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nr. 4 bis 10 am 1. Januar 2016,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 393), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „16." durch die Ordnungszahl „14." ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats" durch die Worte „von zwei Jahren vor seiner Einreichung" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
      „(3) Die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften beträgt 2 v. H. der Einwohner, mindestens jedoch zehn. In Gemeinden mit weniger als 20 Einwohnern ist der Einwohnerantrag von mindestens der Hälfte der Unterschriftsberechtigten zu unterzeichnen. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern sind höchstens 2 000 Unterschriften erforderlich."

2. § 17 a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
      „Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit , Ja' oder ‚Nein' zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit
      1. bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens 9 v. H.,
      2. 10 001 bis 30 000 Einwohnern von mindestens 8 v. H.,
      3. 30 001 bis 50 000 Einwohnern von mindestens 7 v. H.,
      4. 50 001 bis 100 000 Einwohnern von mindestens 6 v. H.,
      5. mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 5 v. H.

      der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein."
   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
      „(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden von der Verbandsgemeindeverwaltung, in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
   c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „20 v. H." durch die Angabe „15 v. H." ersetzt.

3. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen."

4. § 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Für Ausschusssitzungen findet § 35 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 22 gilt sinngemäß."

5. In § 80 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 97 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 97 Abs. 3" ersetzt.

6. § 97 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:
      „(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen."
   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. § 11 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „16." durch die Ordnungszahl „14." ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der laufenden Wahlzeit des Kreistags“ durch die Worte „von zwei Jahren vor seiner Einreichung“ ersetzt.

2. § 11 e wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
   „Es muss die zu entscheidende Angelegenheit des Landkreises in Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss in Landkreisen mit
   1. bis zu 100 000 Einwohnern von mindestens 6 v. H.,
   2. mehr als 100 000 Einwohnern von mindestens 5 v. H.
   der bei der letzten Wahl zum Kreistag festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.“
   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Kreisorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für den Landkreis verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Kreisverwaltung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
   c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.

3. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistags zustimmen.“

4. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für Ausschusssitzungen findet § 28 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Mitglieder des Kreistags, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 16 gilt sinngemäß.“

Artikel 3
Änderung der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Bezirkstag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Bezirkstags zustimmen.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Für die Sitzungen des Bezirksausschusses findet § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.“
   b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 4 gelten bei der Durchführung eines Bürgerentscheids entsprechend.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Erleichterung von Volksbegehren in Rheinland-Pfalz Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. § 60 f wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Der Landeswahlleiter macht den Antrag mit Beginn und Ende der Frist, innerhalb der die Eintragung für das Volksbegehren erfolgen kann (Eintragungsfrist), öffentlich bekannt."
   b) Es wird folgender neue Absatz 7 angefügt:
   „(7) Ist die Durchführung eines Volksbegehrens nach Absatz 6 Satz 1 beantragt worden, so haben die Antragsteller unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 4 mitzuteilen, der sie in die Bekanntmachung aufnimmt. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragungsfrist die in § 60 e Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen."

2. § 64 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Wird dem Antrag stattgegeben, macht ihn der Landeswahlleiter in der zugelassenen Form mit Beginn und Ende der Frist, innerhalb der die Eintragung für das Volksbegehren erfolgen kann (Eintragungsfrist), öffentlich bekannt."
   b) Es wird folgender neue Absatz 4 angefügt:
   „(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so haben die Antragsteller unverzüglich eine Internetseite einzurichten und die Adresse der Internetseite dem Landeswahlleiter vor der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen, der sie in die Bekanntmachung aufnimmt. Unter der Internetseite sind während der gesamten Eintragungsfrist die in § 63 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. § 60 e Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."

3. Es wird folgender neue § 66 a eingefügt:

„§ 66 a
Eintragung

(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens kann durch Eintragung in eine Eintragungsliste oder einen Eintragungsschein erfolgen.

(2) Eintragungslisten können bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Ferner können Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelt werden.

(3) In die Eintragungsliste können sich Stimmberechtigte eintragen, die in der Gemeinde, die in der Eintragungsliste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

(4) Die Beschaffung der Eintragungslisten obliegt den Antragstellern. Die Eintragungslisten müssen den vollständigen Wortlaut des Gegenstands des Volksbegehrens enthalten sowie die Vertreter des Volksbegehrens und deren Ersatzpersonen mit den in § 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 e Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben bezeichnen. Spätestens vor dem Beginn der Auslegung oder der Sammlung der Eintragungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Gemeinde, in der die Eintragungen erfolgen sollen, in der Eintragungsliste vorzutragen.

(5) Die Gemeindeverwaltung macht die Eintragungsfrist, den Wortlaut des Gegenstandes des Volksbegehrens und die Voraussetzungen für die Unterstützung des Volksbegehrens öffentlich bekannt."

4. Die §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:

„§ 67
Eintragung bei der Gemeindeverwaltung

(1) Die Antragsteller bestimmen die Gemeindeverwaltungen, bei denen Eintragungslisten ausgelegt werden sollen, und unterrichten diese hierüber spätestens am 30. Tag vor dem Beginn der Eintragungsfrist.

(2) Die Eintragungslisten sind den Gemeindeverwaltungen von den Antragstellern zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Eintragungsrecht kann nur bei den Gemeindeverwaltungen ausgeübt werden, denen Eintragungslisten zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen vorschriftsmäßigen Eintragungslisten für die Dauer der Eintragungsfrist zur Eintragung bereitzuhalten und die Eintragungsberechtigung der sich eintragenden Personen zu prüfen. Die Eintragungsstellen und Eintragungszeiten sind von der Gemeindeverwaltung so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 68
Eintragung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(1) Die Antragsteller müssen die beabsichtigte Sammlung von Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spätestens fünf Werktage vorher der Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Sammlung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch anzeigen.

(2) In der Anzeige sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Personen, die mit der Entgegennahme der Eintragungen beauftragt werden sollen, mitzuteilen.

(3) Die Eintragungen in die Eintragungsliste dürfen nur in Anwesenheit einer von den Antragstellern beauftragten

Person geleistet werden. Vor der Eintragung ist darauf hinzuweisen, dass sich nur Stimmberechtigte eintragen dürfen, die die Voraussetzungen des § 66 a Abs. 3 erfüllen.

(4) Die Eintragungslisten, die Eintragungen enthalten, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Eintragungsfrist zuzuleiten.

(5) Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich nach Eingang der Eintragungslisten die Gültigkeit der Eintragungen anhand des Melderegisters. Sie soll dabei stichprobenweise auch prüfen, ob die in den Eintragungslisten aufgeführten Personen die Eintragung tatsächlich geleistet haben."

5. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Eintragungen, die außerhalb der Gemeindeverwaltung gesammelt werden."

6. In § 70 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung" die Worte „, bei der er sich in die Eintragungsliste hätte eintragen können," eingefügt.

7. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 68 und 69 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§§ 66 a Abs. 3 und 69 Abs. 1 und 2" ersetzt.

8. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76
Kosten

(1) Wird die Durchführung eines Volksbegehrens nach § 60 f Abs. 6 Satz 1 und 2 fristgerecht beantragt oder dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 64 Abs. 1 stattgegeben, sind den Antragstellern pauschal 0,10 EUR je notwendige gültige Unterstützungsunterschrift nach § 60 e Abs. 2 Nr. 3, § 63 Abs. 2 Nr. 3 oder § 63 Abs. 4 Nr. 2 für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zu erstatten.

(2) Ist ein Volksbegehren durchgeführt worden, sind den Antragstellern die erforderlichen Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindeverwaltungen sowie pauschal 0,10 EUR je notwendige gültige Eintragung für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens zu erstatten.

(3) Den Gemeinden werden die durch das Volksbegehren veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die amtlich ermittelte Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Landtagswahl.

(4) Zuständig für die Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das fachlich zuständige Ministerium. Die Erstattung nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nach § 60 f Abs. 6 Satz 4 oder § 64 Abs. 3 Satz 2 und die Erstattung nach Absatz 2 ist innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksbegehrens schriftlich zu beantragen."

9. Es wird folgender neue § 81 a eingefügt:

„§ 81 a
Kosten

Nach der Durchführung des Volksentscheids sind den Antragstellern des Volksbegehrens, das dem Volksentscheid zugrunde lag, pauschal 0,10 EUR je Stimmberechtigten für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksentscheids zu erstatten. § 76 Abs. 4 gilt entsprechend."

10. Dem Dritten Abschnitt wird folgender neue Vierte Unterabschnitt angefügt:

„Vierter Unterabschnitt
Spenden, Datenverarbeitung

§ 84 a
Geld- oder Sachspenden

(1) Im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid dürfen die Antragsteller und ihre Vertreter keine Geld- oder Sachspenden annehmen von
1. Fraktionen und Gruppen der Parlamente sowie kommunalen Vertretungsorganen,
2. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an der die öffentliche Hand mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

(2) Geldspenden sind von den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens gesondert auf einem Konto unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Verzeichnis unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie des Gegenstandes der Sachspende und ihres marktüblichen Wertes auszuweisen.

(3) Geld- oder Sachspenden im Zusammenhang mit einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid, die in ihrem Gesamtwert 5 000 EUR übersteigen, sind von den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Höhe der Spende oder des Gegenstandes der Sachspende mit ihrem marktüblichen Wert unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat bei Volksinitiativen gegenüber dem Präsidenten des Landtags mit dem Antrag nach § 60 e Abs. 1 und bei Volksbegehren gegenüber der Landesregierung mit dem Antrag nach § 63 Abs. 1 und danach jeweils unverzüglich fortlaufend zu erfolgen. Die Angaben nach Satz 1 sind von den Antragstellern in die Internet-Veröffentlichungen nach § 60 f Abs. 7 und § 64 Abs. 4 aufzunehmen.

(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Pflichten vor, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass die Vertreter der Volksinitiative oder des Volksbegehrens die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen sowie ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 84 b
Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung der jeweiligen Volksinitiative, des jeweiligen Volksbegehrens oder des jeweiligen Volksentscheids verarbeitet werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen."

11. In § 85 Satz 1 wird nach der Angabe „63," die Angabe „66 a," eingefügt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Kurortegesetzes Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kurortegesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745), zuletzt geändert durch § 130 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), BS 2128-10, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Eine Gemeinde ist auf Antrag als Kurort mit der Artbezeichnung
   Heilbad,
   Kneipp-Heilbad,
   Felke-Heilbad,
   Kneipp-Kurort,
   Felke-Kurort,
   Heilklimatischer Kurort,
   Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb oder
   Luftkurort
   staatlich anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 gegeben sind."
   b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Fremdenverkehrsgemeinde" und die Worte „oder des § 9" gestrichen.
   c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
   „(3) Die Eignung der natürlichen Heilmittel des Bodens, der Luftqualität oder des Klimas zu Heilzwecken muss durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten nachgewiesen sein und periodisch überprüft werden. Die gesicherte Qualität der wissenschaftlich anerkannten Heilverfahren nach Kneipp und Felke muss durch ein medizinisch-balneologisches Gutachten nachgewiesen sein. Für eine nach § 53 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) staatlich anerkannte Heilquelle bedarf es des Nachweises nicht.

   (4) Zur staatlichen Anerkennung als Kurort müssen die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sein."
   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Einrichtungen" werden das Komma und das Wort „Kuranstalten" gestrichen.
   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
   f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
   „(7) Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Klima" die Worte „und ausreichende Luftqualität" eingefügt.
      bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „zur" die Worte „Abgabe und therapeutischen" eingefügt.
      cc) In Nummer 4 werden die Worte „eine größere Anzahl von Kuranstalten sowie" gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung „§ 53 Abs. 2 WHG" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
   „2. ein mindestens zehnjähriges Bestehen als Kneipp-Kurort oder Felke-Kurort,".
   b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
   Nach dem Wort „Klima" werden die Worte „und ausreichende Luftqualität" angefügt.
   c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
   Die Worte „eine größere Anzahl von Kuranstalten sowie" werden gestrichen.
   d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Klima" die Worte „und ausreichende Luftqualität" angefügt.
   b) In Nummer 3 werden die Worte „Kuranstalten sowie" gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „ist" die Worte „, erhöhte Anforderungen an die Luftqualität" eingefügt.
   b) In Nummer 3 werden die Worte „eine größere Anzahl" gestrichen und das Wort „leistungsfähiger" durch das Wort „leistungsfähige" ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird neuer § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6
Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb

Die staatliche Anerkennung als Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb setzt voraus:
1. ein natürliches, zu Heilzwecken geeignetes Heilmittel des Bodens oder des Klimas. Dies können sein:
   a) eine Heilquelle, die nach § 53 Abs. 2 WHG staatlich anerkannt ist,
   b) ein Heilstollen mit besonderer Luftqualität und einem Heilstollenklima, das für eine therapeutische Behandlung wissenschaftlich anerkannt ist sowie eine klimatisch günstige Lage des Ortes oder
   c) ausreichende Verfügbarkeit eines natürlichen Peloids (Heilschlamm) als therapeutisch geeignetes Heilmittel,
2. fachgerechte Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung und

3. einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter im Gebiet der Kureinrichtungen, der auch durch die Bauleitplanung gesichert sein muss."

8. Der bisherige § 6 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:
In Nummer 1 werden nach dem Wort „Klima" die Worte „, ausreichende Luftqualität" eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aa) Das Wort „Ferienerholung" wird durch das Wort „Erholung" ersetzt.
bb) Nach dem Wort „Ortscharakter" wird ein Komma angefügt und das Wort „und" gestrichen.
b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste von mindestens 2,5 Tagen und".
c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. eine im Verhältnis zur Einwohnerzahl beachtliche Beherbergungskapazität."

10. § 9 wird gestrichen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gemeinde hat die Voraussetzungen der beantragten Artbezeichnung nachzuweisen. Die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen."
c) Absatz 3 wird gestrichen.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Überprüfungen

(1) Die Gemeinde, für deren Gebiet eine staatliche Anerkennung erworben wurde, ist nachweispflichtig für die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen. Die Eignung des Bodens und des Klimas sowie die Luftqualität sind durch die Gemeinde periodisch überprüfen zu lassen und das Ergebnis der Überprüfung und der Fortbestand der sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Die staatliche Anerkennung kann befristet und unter Auflagen ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Fortbestands der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich verfügt werden.

(3) Die Gemeinde, für deren Gebiet eine staatliche Anerkennung erworben wurde, hat Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen."

13. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 2 bis 9" durch die Verweisung „§§ 1 bis 8" ersetzt.
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die staatliche Anerkennung kann schriftlich widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der staatlichen Anerkennung rechtfertigen würden, oder wenn eine Gemeinde einer Aufforderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 oder einer Verpflichtung nach § 11 nicht nachkommt."
cc) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4" durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3" ersetzt.
b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 und 4" ersetzt.
c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Der Gemeinde ist in der Regel zunächst aufzugeben, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gilt, zu hören."

14. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Im Falle des Widerrufs einer staatlichen Anerkennung zum Führen der Artbezeichnung Heilbad, Kneipp-Heilbad oder Felke-Heilbad nach § 2 oder § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2, kann eine verliehene Bezeichnung „Bad" als Teil eines Gemeindenamens weiter verwendet werden, wenn seit der Anerkennung mit der Artbezeichnung Heilbad, Kneipp-Heilbad oder Felke-Heilbad mindestens 20 Jahre vergangen sind. Zusätzliche Angaben oder Bezeichnungen, die geeignet sind eine Qualifikation nach § 2 oder § 3 vorzutäuschen, müssen auch in diesen Fällen unterbleiben. Die Zuständigkeit des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen einer Gemeinde eine Bezeichnung zu verleihen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt."
c) Absatz 3 wird gestrichen.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach den Worten „nicht verwendet werden" die Worte „, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 vorzutäuschen" eingefügt.

15. § 14 wird gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige oberste Landesbehörde; soweit Artbezeichnungen im Sinne des § 1 Abs. 1 berührt sind, handelt es im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(2) Das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden; soweit Artbezeichnungen im Sinne des § 1 Abs. 1 berührt sind, ergeht die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
   bb) In Satz 2 werden die Worte „der Minister für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Bäder- und Kurwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

17. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:
   „2. entgegen § 13 Abs. 2 eine Bezeichnung verwendet,“.
   b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 3 Satz 1“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
   c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
   „4. entgegen § 19 eine Artbezeichnung verwendet.“

18. Nach § 18 wird folgender neue § 19 eingefügt:

„§ 19
Übergangsbestimmungen

Gemeinden, die mit der Artbezeichnung Fremdenverkehrsgemeinde staatlich anerkannt worden sind, können diese Artbezeichnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 weiterführen. Eine laufende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen für die Artbezeichnung Fremdenverkehrsgemeinde im Sinne des § 11 findet nicht statt.“

19. Der bisherige § 19 wird § 20.

20. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ durch die Worte „Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Verfahren zur staatlichen Anerkennung einer Gemeinde mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(3) Für staatliche Anerkennungen nach § 1 Abs. 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind oder die aufgrund eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Verfahrens vergeben werden, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 die bisherigen Bestimmungen dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 28. September 2010 (GVBl. S. 269, BS 29-2) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Viertes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen teil.“
2. § 97 a wird gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG –) Vom 22. Dezember 2015

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele und Grundsätze
§ 3 Einschränkung von Rechten

Teil 2 Organisation

§ 4 Einrichtungen und Fachaufsicht
§ 5 Vollstreckungsplan
§ 6 Ausstattungsstandards und Unterbringungsformen
§ 7 Qualitätssicherung und Sicherheitsstandards
§ 8 Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung
§ 9 Beschwerdemanagement
§ 10 Fachkommission
§ 11 Beiräte

Teil 3 Aufnahme, Behandlungen, Überprüfungen und Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

§ 12 Aufnahme
§ 13 Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan
§ 14 Behandlung von Krankheiten und Hygiene
§ 15 Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen
§ 16 Überprüfung der Unterbringung
§ 17 Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

Teil 4 Sonstige Maßnahmen zur Förderung und Wiedereingliederung

§ 18 Schule und Ausbildung
§ 19 Ergotherapie und Arbeit
§ 20 Unterstützung der Wiedereingliederung und Nachsorge

Teil 5 Leben und Ordnung in der Einrichtung

§ 21 Hausordnung
§ 22 Besitz, Erwerb und Benutzung von persönlichen Gegenständen
§ 23 Kommunikation und Mediennutzung
§ 24 Besuche
§ 25 Freizeitgestaltung
§ 26 Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse

Teil 6 Behandlungsbegleitende Sicherungsmaßnahmen

§ 27 Freiheitseinschränkungen und Lockerungen
§ 28 Durchsuchungen und Kontrollen
§ 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 30 Festnahmerecht
§ 31 Unmittelbarer Zwang
§ 32 Handeln auf Anordnung

Teil 7 Finanzielle Regelungen

§ 33 Kosten der Unterbringung
§ 34 Zuwendungen
§ 35 Entgelt für Arbeit
§ 36 Barbetrag zur persönlichen Verfügung
§ 37 Eigengeldkonto und Verfügung über Bargeld
§ 38 Überbrückungsgeld
§ 39 Entlassungs- und Wiedereingliederungsbeihilfe

Teil 8 Umgang mit Kenntnissen und Daten

§ 40 Dokumentation der Leistungen und Zuwendungen
§ 41 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht, besondere Mitteilungspflichten
§ 42 Allgemeine Datenschutzbestimmungen
§ 43 Datenschutz bei Forschungsvorhaben
§ 44 Überwachung mit optisch-elektronischen Einrichtungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen

Teil 9 Schlussbestimmungen

§ 45 Ersetzung von Bundesrecht
§ 46 Durchführungsvorschriften
§ 47 Einschränkung von Grundrechten
§ 48 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
§ 49 Änderung des Landesgesetzes über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts –
§ 50 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes
§ 51 Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes
§ 52 Änderung des Landesgesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung
§ 53 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringungen nach

1. den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) einschließlich der befristeten Wiederinvollzugsetzung nach § 67 h StGB und
2. § 7 Abs. 1 und § 93 a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei Unterbringungen nach § 81 der Strafprozessordnung (StPO) und § 73 JGG entsprechende Anwendung, soweit die Besonderheiten dieser Unterbringungen einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.

(3) Nach § 1 Abs. 3 des Landesjustizvollzugsgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79, BS 35-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO, soweit eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO nicht entgegensteht, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2
Ziele und Grundsätze

(1) Ziel der Unterbringung nach § 63 StGB ist es, den Zustand der untergebrachten Person so weit zu bessern, dass von ihr keine weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind. Bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person ist eine Heilung von dem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, anzustreben oder, wenn das nicht möglich ist, sie vor einem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für nach § 7 Abs. 1 JGG untergebrachte Personen entsprechend.

(2) Die Persönlichkeit und die Würde der untergebrachten Person sind im Rahmen der Unterbringung zu achten und zu schützen; die Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind zu beachten. Den schädlichen Folgen der Freiheitseinschränkung ist insbesondere bei längerer Dauer der Unterbringung entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu richten.

(3) Die individuellen Leistungen zur Behandlung und Wiedereingliederung sollen unter Beteiligung der untergebrachten Person bestimmt werden; sie sollen darauf ausgerichtet sein, so schnell wie möglich Lockerungen von Freiheitseinschränkungen sowie Selbstbestimmung und Teilhabe der untergebrachten Person zu ermöglichen und das Ziel der Unterbringung zu erreichen. Sie sind ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und am individuellen Zustand der untergebrachten Person auszurichten.

(4) Die Einrichtung wirkt darauf hin, die Bereitschaft der untergebrachten Person zur Mitwirkung an der Behandlung und an der Wiedereingliederung zu wecken; sie fördert und unterstützt die Mitwirkung stetig durch geeignete Maßnahmen.

§ 3
Einschränkung von Rechten

(1) Dieses Gesetz sieht Einschränkungen von Rechten der untergebrachten Person vor, die eine ungestörte Wahrnehmung des Behandlungsangebots durch andere untergebrachte Personen gewährleisten oder aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zum Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen unerlässlich sind. Alle Einschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen die untergebrachte Person nicht mehr und nicht länger als erforderlich beeinträchtigen.

(2) Bevor Einschränkungen auferlegt werden, ist zu versuchen, bestehende Konfliktsituationen einvernehmlich zu bereinigen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden können im Falle schwerwiegender Regelverstöße hierauf bezogene erzieherische Mittel angewendet werden.

Teil 2
Organisation

§ 4
Einrichtungen und Fachaufsicht

(1) Die Unterbringung erfolgt in Einrichtungen des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – und des Pfalzklinikums für Psychiatrie und Neurologie – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen können Unterbringungen auch in Einrichtungen außerhalb des Landes durchgeführt werden; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt die Fachaufsicht über die Durchführung der Unterbringung in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Für Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Unterbringung ist die jeweilige Einrichtung zuständig. Die ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Einrichtung, bei selbstständigen Abteilungen die fachlich unabhängige ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Abteilung, ist zugleich Unterbringungsleitung. Die Einrichtungen sind verpflichtet, den Fachaufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten, sonstige Schriftstücke und elektronisch gespeicherte Daten zu gewähren und den jederzeitigen Zugang zu den Räumlichkeiten, die im Rahmen von Unterbringungen genutzt werden, zu ermöglichen. Den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden ist Folge zu leisten.

§ 5
Vollstreckungsplan

(1) Das fachlich zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem für den Strafvollzug zuständigen Ministerium und in Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen einen als Verwaltungsvorschrift zu erlassenden Vollstreckungsplan. Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen für die unterzubringenden Personengruppen.

(2) Die untergebrachte Person kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der jeweiligen Maßregel vorgesehene Einrichtung, auch in einem anderen Bundesland, eingewiesen oder verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Behandlung der untergebrachten Person oder ihre Wiedereingliederung gefördert wird oder
2. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere der Sicherheit, erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde; die untergebrachte Person oder die Einrichtung kann einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 6
Ausstattungsstandards und Unterbringungsformen

(1) Die Einrichtungen sind so zu gestalten, dass eine sachgerechte Behandlung der untergebrachten Personen gewährleistet ist. Räume für die Behandlung, den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit, für beschäftigungs- und arbeitstherapeutische sowie schulische Maßnahmen und andere angemessene Beschäftigungen sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend und alltagsnah auszugestalten.

(2) Die Einrichtungen sehen geschlossene, halboffene und offene Unterbringungs- und Wohnformen vor. Darüber hinaus betreiben die Einrichtungen forensische Nachsorgeambulanzen zur Behandlung, Betreuung und Überwachung von untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb der stationären Einrichtung aufhalten.

(3) Die Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt in organisatorisch selbstständigen Einrichtungen oder Abteilungen, die den anerkannten aktuellen Standards der jugendpsychiatrischen und jugendpsychotherapeutischen Behandlung entsprechen und den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen und Heranwachsenden Rechnung tragen.

§ 7
Qualitätssicherung und Sicherheitsstandards

(1) Die Einrichtungen haben eine an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierte Qualität der Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie der Versorgungsabläufe zu gewährleisten. Die baulich-technischen und die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtungen haben einen wirksamen Schutz der untergebrachten Personen und dritter Personen sicherzustellen. Es sind regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

(2) Zur qualitativen Weiterentwicklung der Behandlung, Wiedereingliederung und Sicherung ist den Beschäftigten aller Berufsgruppen die erforderliche Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

§ 8
Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung

(1) Die Einrichtungen arbeiten mit Behörden, Institutionen und Personen zusammen, die die Durchführung und Ziele der Unterbringung fördern.

(2) Die Einrichtungen sollen in Zusammenarbeit mit Institutionen der Forschung und Lehre an Vorhaben insbesondere der medizinischen, psychologischen, pflegewissenschaftlichen und pädagogischen Forschung teilnehmen und die Forschungsergebnisse für die Praxis der Unterbringung nutzbar machen.

(3) Die Einrichtungen sollen einzelne oder Gruppen ihrer Beschäftigten bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben unterstützen.

§ 9
Beschwerdemanagement

(1) Jede Einrichtung richtet ein außergerichtliches Beschwerdemanagement ein, das sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden untergebrachter Personen oder dritter Personen befasst. Die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes bleiben unberührt.

(2) Die Einrichtung erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Verfahrensabläufe und die Zuständigkeiten des Beschwerdemanagements geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus regelmäßige Sprechstunden von Leitungspersonen oder von durch diese hierzu besonders beauftragte Personen ausweisen. Die Geschäftsordnung ist durch ständigen Aushang in der Einrichtung allgemein bekannt zu machen und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kenntnisse, die im Rahmen des Beschwerdemanagements über persönliche Angelegenheiten der betreffenden Person erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit Einwilligung der betreffenden Person und nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie mitgeteilt worden sind.

§ 10
Fachkommission

(1) Das fachlich zuständige Ministerium beruft eine unabhängige Fachkommission, die nach Möglichkeit einmal im Jahr, mindestens jedoch alle zwei Jahre die Einrichtungen besucht und überprüft, ob sie die für die Durchführung der Unterbringungen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Das fachlich zuständige Ministerium kann auch mehrere Fachkommissionen berufen.

(2) Der Fachkommission müssen mindestens angehören

1. eine Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll und die Geschäfte der Fachkommission führt,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie,
3. eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut,
4. eine Gesundheits- und Krankenpflegekraft mit Fachweiterbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung in der Psychiatrie,
5. eine Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder ein Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Psychiatrie und
6. jeweils ein Mitglied einer Selbsthilfegruppe und einer Angehörigengruppe psychisch kranker oder behinderter Menschen.

Bei Besuchen und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Jugendliche oder Heranwachsende untergebracht sind, sollen der Fachkommission anstelle der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen eine Ärztin oder ein Arzt mit dem Fach-

gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Jugendamts angehören. Es können weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche und Überprüfungen, berufen werden. Für jedes Mitglied der Fachkommission ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission werden für die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit) berufen; die erneute Berufung ist zulässig. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Scheidet während der Amtszeit eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission sind frei von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen an Besuchen und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen sie beschäftigt sind, nicht mitwirken.

(5) Der Fachkommission ist ungehinderter Zugang zu den von ihr aufzusuchenden Einrichtungen und den darin untergebrachten Personen zu gewähren; sie hat das Recht, auch unangemeldet in den Einrichtungen zu erscheinen. Die Einrichtungen haben die Fachkommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen; die Beschäftigten der Einrichtungen sind verpflichtet, die Fachkommission auf deren Verlangen zu begleiten und ihr die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die untergebrachten Personen haben das Recht, der Fachkommission mündlich, auf Wunsch auch in einem vertraulichen Gespräch, oder schriftlich Anregungen, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Fachkommission kann mit Einwilligung der untergebrachten Person oder, wenn sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter hat, mit deren oder dessen Einwilligung Einsicht in die über die untergebrachte Person geführten Unterlagen nehmen. Die Fachkommission kann auch Hinweise dritter Personen in ihre Überprüfungen einbeziehen.

(6) Die Fachkommission legt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach dem Besuch einer Einrichtung einen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung vor. In den Bericht sind auch die entgegengenommenen Anregungen, Wünsche, Beschwerden und Hinweise aufzunehmen. Die Fachkommission kann auch Empfehlungen aussprechen.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 - 776 -) in der jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 11
Beiräte

(1) Die Träger der Einrichtungen berufen für jeden Standort einer Einrichtung einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Einrichtung in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der Unterbringung zu beraten und zu unterstützen und das Verständnis für die Bemühungen zur Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in der Öffentlichkeit zu fördern.

(2) Der Beirat soll aus Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, die überwiegend ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in angrenzenden Gemeinden haben, zusammengesetzt sein. Ihm sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl angehören. Seine Mitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; angefallene Aufwendungen können erstattet werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats können die Einrichtung besichtigen und sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Gestaltung der Unterbringung unterrichten lassen. Sie sind nicht an Entscheidungen, die einzelne untergebrachte Personen betreffen, beteiligt und nicht berechtigt, Einsicht in die über sie geführten Unterlagen zu nehmen.

(4) Die Träger der Einrichtungen regeln die Einzelheiten über die Berufung und die Arbeit des Beirats in einer Geschäftsordnung.

Teil 3
Aufnahme, Behandlungen, Überprüfungen und Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

§ 12
Aufnahme

(1) Der untergebrachten Person sind bei ihrer Aufnahme in die Einrichtung die Organisation und die wesentlichen Abläufe innerhalb der Einrichtung und der Verlauf der Unterbringung zu erläutern. Sie ist auf die Ordnung in der Einrichtung, auf das Beschwerdemanagement und auf die Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Soweit die für die Durchführung der Unterbringung bedeutsamen Rechtsvorschriften in der Einrichtung nicht frei zugänglich aushängen oder ausliegen, sind sie der untergebrachten Person auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Einrichtung erhebt im Rahmen der Aufnahme Daten zu nahestehenden Bezugspersonen und unterstützt die untergebrachte Person im erforderlichen Umfang bei der Regelung persönlicher, familiärer, finanzieller oder behördlicher Angelegenheiten.

(3) Die untergebrachte Person ist nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung unverzüglich fachärztlich zu untersuchen. Im Rahmen der Untersuchung sind auch Feststellungen zu treffen, in welchem Umfang gegenwärtig erhebliche rechtswidrige Taten von der untergebrachten Person zu erwarten sind; danach sind Art und Umfang der erforderlichen Freiheitseinschränkungen auszurichten und festzulegen. Der Zweck der Untersuchung und ihre Ergebnisse sind der untergebrachten Person zu erläutern. Hat sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, soll dieser oder diesem Gelegenheit gegeben werden, an der Untersuchung und an der Erläuterung teilzunehmen; auf Wunsch der untergebrachten Person soll einer ihr nahestehenden Bezugsperson Gelegenheit gegeben werden,

an der Untersuchung und an der Erläuterung teilzunehmen, soweit nicht erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken dem entgegenstehen. Die Befunde und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

(4) Hält sich die untergebrachte Person vor Eintritt der Rechtskraft der Unterbringungsanordnung bereits aus anderen Gründen in der Einrichtung auf, sind die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen nach Eintritt der Rechtskraft der Unterbringungsanordnung durchzuführen, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind.

§ 13
Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme oder der Rechtskraft der Unterbringungsanordnung ist mit der untergebrachten Person ein individueller Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan zu erstellen. Ausgehend von der der Unterbringung zugrunde liegenden psychischen Krankheit, Störung oder Behinderung (Anlasserkrankung) und dem aktuellen Befund und den danach weiterhin zu erwartenden erheblichen rechtswidrigen Taten hat der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan das individuell auf die untergebrachte Person abgestimmte Ziel der Behandlung während der Unterbringung detailliert zu beschreiben. Dazu soll er insbesondere Angaben enthalten über

1. das Alter, die Persönlichkeit, die schulische, berufliche und soziale Entwicklung und die bisherigen Lebensverhältnisse,
2. die auf die Erreichung des Ziels der Unterbringung abgestimmten individuellen Maßnahmen medizinischer, psychotherapeutischer und pädagogischer Behandlung sowie die sozio- und milieutherapeutischen Maßnahmen im Rahmen der pflegerischen Behandlung,
3. die Maßnahmen der schulischen Förderung und der beruflichen Ausbildung insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden,
4. Angebote zur Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie und gegebenenfalls zur Arbeit,
5. die Einbeziehung von der untergebrachten Person nahestehenden Bezugspersonen in die Behandlungsmaßnahmen, sofern die untergebrachte Person einwilligt,
6. das Maß und die Art und Weise der erforderlichen Freiheitseinschränkungen und die Aussichten und Voraussetzungen ihrer Lockerung und
7. inhaltliche und zeitliche Vorgaben für einzelne Behandlungs- und Wiedereingliederungsschritte und die voraussichtliche Dauer bis zur Erreichung des Ziels der Unterbringung.

(2) Die untergebrachte Person ist an der Erstellung des Behandlungs- und Wiedereingliederungsplans zu beteiligen. Hat sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, ist dieser oder diesem Gelegenheit zur Beteiligung an der Erstellung des Behandlungs- und Wiedereingliederungsplans zu geben; auf Wunsch der untergebrachten Person soll einer ihr nahestehenden Bezugsperson Gelegenheit zur Beteiligung an der Erstellung des Behandlungs- und Wiedereingliederungsplans gegeben werden, soweit nicht erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken dem entgegenstehen.

(3) Der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan ist spätestens alle sechs Monate zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan sind hervorzuheben. Dabei sind Erfolge der erfolgten Behandlung und sich daraus ergebende Lockerungen der Freiheitseinschränkungen und Misserfolge und sich daraus ergebende Freiheitseinschränkungen zu berücksichtigen.

§ 14
Behandlung von Krankheiten und Hygiene

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf eine individuelle Behandlung der Anlasserkrankung entsprechend dem anerkannten Stand des aktuellen medizinischen, psychotherapeutischen, pflegerischen und pädagogischen Wissens. Die Behandlung umfasst auch sozio- und milieutherapeutische Betreuung und bei Jugendlichen auch die Erziehung.

(2) Die untergebrachte Person hat über die Behandlung der Anlasserkrankung hinaus Anspruch auf Krankenbehandlung, Leistungen zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten und sonstige medizinische Leistungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Unterbringung. Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen richten sich nach den am Ort der Unterbringung für die Allgemeine Ortskrankenkasse geltenden Vorschriften. Ansprüche der untergebrachten Person gegen andere Leistungsträger oder sonstige Dritte bleiben unberührt.

(3) Bei einer Krankenhausbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme, die nicht in der Einrichtung selbst durchgeführt werden kann, bestimmt die Einrichtung das auch unter Sicherheitserfordernissen geeignete Krankenhaus oder die entsprechend geeignete Rehabilitationseinrichtung. Befindet sich die untergebrachte Person in offener Unterbringung außerhalb der Einrichtung oder ist sie berechtigt, der Einrichtung über Nacht fernzubleiben, bestehen ihre Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 fort. Die Inanspruchnahme einer Ärztin, eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung außerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Einrichtung; dies gilt nicht in Notfällen, in denen eine sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist.

(4) Ist die untergebrachte Person wegen der Anlasserkrankung oder aus anderen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht bereit oder in der Lage, Behandlungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, kann das Behandlungsangebot entsprechend reduziert werden. Der Anspruch auf die Behandlungsmaßnahmen bleibt unverändert bestehen.

(5) Die untergebrachte Person ist anzuhalten, auf ihre eigene Gesundheit zu achten und auf die Gesundheit dritter Personen in der Einrichtung in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Hygienevorschriften sind einzuhalten.

§ 15
Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen

(1) Sowohl die Behandlung der Anlasserkrankung als auch die Behandlung einer sonstigen Erkrankung bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person; eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die im einwilligungsfähigen Zustand erklärte oder als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Behandlung sowie eine wirksame Patientenverfügung (§ 1901 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind zu beachten. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Eine Behandlung der Anlasserkrankung ist ohne Einwilligung der untergebrachten Person und erforderlichenfalls auch

gegen ihren natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang zulässig, wenn

1. sie aufgrund der Anlasserkrankung zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist,
2. die Behandlung ausschließlich zum Ziel hat, die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausübung freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person zu schaffen oder wiederherzustellen, um ihre Entlassung aus der Einrichtung zu ermöglichen und
3. der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung der untergebrachten Person vorliegt.

(3) Eine nach Absatz 2 zulässige Behandlung der Anlasserkrankung darf nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Die Behandlung darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn weniger eingreifende Behandlungen nicht vorgenommen werden können oder sich als aussichtslos erwiesen haben.
2. Ein ausführliches ärztliches Aufklärungsgespräch, in dem die vorgesehene Behandlung, deren Erforderlichkeit und mögliche damit verbundene Risiken in einer den Verständnismöglichkeiten der untergebrachten Person entsprechenden Weise erläutert wurden, ist erfolgt. Dabei ist der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zur Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben.
3. Die vorgesehene Behandlung muss Erfolg versprechend sein; ihr Nutzen muss deutlich feststellbar die mit ihr einhergehenden Belastungen überwiegen.
4. Die Anordnung hat durch eine Ärztin oder einen Arzt zu erfolgen, die oder der auch die Art und die Intensität der ärztlichen und pflegerischen Überwachung festlegt und die Durchführung der angeordneten Behandlung kontrolliert.
5. Die anzuwendenden Behandlungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art festzulegen und hinsichtlich ihrer Dauer zeitlich zu begrenzen. Eine vorgesehene Medikation und die durchzuführenden Kontrollen sind genau zu bestimmen.
6. Die beabsichtigte Vornahme der Behandlung ist der untergebrachten Person so rechtzeitig schriftlich anzukündigen, dass ihr die Möglichkeit bleibt, dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen; sie ist über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren.
7. Vor der Durchführung der Behandlung hat die Einrichtung die Zustimmung einer fachlich geeigneten Ärztin oder eines fachlich geeigneten Arztes, die oder der von der Einrichtung unabhängig und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung allgemein oder im Einzelfall bestimmt ist, einzuholen. Hat die untergebrachte Person eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, ist auch deren oder dessen Einwilligung zur Behandlung einzuholen. Die Einrichtung hat die Ärztin oder den Arzt und die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter über den Anlass, die Erforderlichkeit, die Art und die voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen und über mögliche damit verbundene Risiken zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Akten der untergebrachten Person zu gewähren. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlichen Kontakt zu der untergebrachten Person aufzunehmen und sie mit ihrer Einwilligung zu untersuchen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter hat das Recht, persönlichen Kontakt zu der untergebrachten Person aufzunehmen.
8. Die Behandlung ist unter Angabe ihrer maßgeblichen Gründe, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung ihrer Wirkung ausführlich zu dokumentieren.

(4) In Notfällen darf eine Behandlung der Anlasserkrankung oder einer sonstigen Erkrankung ohne Einwilligung der untergebrachten Person und erforderlichenfalls auch gegen ihren natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang durchgeführt werden, wenn

1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Entscheidung über die Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist und die Behandlung dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden und der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung der untergebrachten Person vorliegt oder
2. die Maßnahme dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person abzuwenden.

Absatz 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 gilt entsprechend; ist eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar, so ist die Leistung Erster Hilfe durch andere Personen auch ohne ärztliche Anordnung zulässig, wenn mit einem Aufschub eine Lebensgefahr für die untergebrachte Person verbunden wäre.

(5) Die Einrichtung soll der untergebrachten Person nahestehende Bezugspersonen zeitnah über eine ohne Einwilligung der untergebrachten Person erfolgende Durchführung von Behandlungsmaßnahmen unterrichten und ihnen die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu der untergebrachten Person geben, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der untergebrachten Person oder erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken dem entgegenstehen.

§ 16
Überprüfung der Unterbringung

(1) Die Einrichtung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über wesentliche Änderungen des Zustands der untergebrachten Person, die Anlass für eine gerichtliche Überprüfung der Unterbringungsanordnung geben können. Bei einer nach § 64 StGB oder nach § 7 Abs. 1 und § 93 a JGG untergebrachten Person unterrichtet die Einrichtung die Vollstreckungsbehörde auch über eine nicht oder nicht mehr bestehende hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2.

(2) Bei untergebrachten Personen, bei denen sich die Beurteilung der Gefahr des Begehens weiterer erheblicher rechtswidriger Taten als besonders schwierig erweist, kann die Einrichtung zu jedem ihr zweckmäßig erscheinenden Zeitpunkt das Gutachten einer oder eines forensisch erfahrenen externen Sachverständigen einholen.

§ 17
Unterstützung bei gerichtlichen Anhörungen

(1) Die Einrichtung bietet der untergebrachten Person an, gerichtliche Anhörungen gemeinsam mit ihr vorzubereiten. Dies soll im Gespräch mit einer hierfür geeigneten Mitarbeiterin oder einem hierfür geeigneten Mitarbeiter ihres Vertrauens erfolgen. Wenn die untergebrachte Person dies wünscht, soll

die Einrichtung der gesetzlichen Vertreterin, dem gesetzlichen Vertreter, der Rechtsanwältin, dem Rechtsanwalt und sonstigen der untergebrachten Person nahestehenden Bezugspersonen die Teilnahme an dem Gespräch ermöglichen; die Einrichtung soll deren Teilnahme anregen.

(2) Auf Wunsch der untergebrachten Person soll eine hierfür geeignete Mitarbeiterin oder ein hierfür geeigneter Mitarbeiter ihres Vertrauens zu ihrer Unterstützung an der Anhörung teilnehmen.

(3) Ist die untergebrachte Person mit der Teilnahme einer dritten Person am Gespräch oder an der Anhörung einverstanden, so sind die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung insoweit im Rahmen des Erforderlichen von ihrer Schweigepflicht entbunden. Die untergebrachte Person kann ihr Einverständnis jederzeit zurücknehmen.

Teil 4
Sonstige Maßnahmen zur Förderung und Wiedereingliederung

§ 18
Schule und Ausbildung

(1) Die Einrichtung soll untergebrachten Personen ohne Schulabschluss die Teilnahme am Unterricht in den zum Schulabschluss führenden Fächern innerhalb der Einrichtung ermöglichen. Sie fördert die Wahrnehmung von Unterrichtsangeboten außerhalb der Einrichtung, soweit die Behandlung und das erforderliche Maß an Freiheitseinschränkungen dies zulassen. Die Einrichtung soll untergebrachten Personen mit Schulabschluss im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Gelegenheit geben, entsprechend ihrer Eignung und Fähigkeit einen weiterführenden Bildungsabschluss anzustreben.

(2) Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll die Einrichtung untergebrachten Personen entsprechend ihrer Eignung und Fähigkeit die Teilnahme an berufsbildenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, an berufsbildendem Unterricht oder an Umschulungsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ermöglichen. Soweit die Behandlung und das erforderliche Maß an Freiheitseinschränkungen dies zulassen, ist eine Teilnahme an geeigneten in Satz 1 genannten Maßnahmen auch außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

(3) Aus einem Zeugnis oder einer Teilnahmebescheinigung darf die Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs nicht erkennbar sein.

§ 19
Ergotherapie und Arbeit

(1) Die Einrichtung gewährleistet den untergebrachten Personen die Möglichkeit zur Teilnahme an einer einfachen Beschäftigung oder an einer Ergo- oder einer Arbeitstherapie oder zur Verrichtung von Arbeit (Vollzugsarbeitsverhältnis).

(2) Soweit die Organisation der Einrichtung, die Behandlung und das erforderliche Maß an Freiheitseinschränkungen dies zulassen, soll untergebrachten Personen auch gestattet werden, innerhalb oder außerhalb der Einrichtung ein vertragliches Arbeitsverhältnis einzugehen.

§ 20
Unterstützung der Wiedereingliederung und Nachsorge

(1) Die Einrichtung soll Angehörige und andere nahestehende Bezugspersonen in deren Bemühen bei der Wiedereingliederung der untergebrachten Personen unterstützen.

(2) Zur Sicherstellung der erforderlichen nachgehenden Hilfen soll die Einrichtung mit den örtlichen Psychiatriebeiräten und Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften, den Sozialpsychiatrischen Diensten der Gesundheitsämter und sonstigen Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie, mit Betroffenen- und Selbsthilfeverbänden, mit Angehörigenorganisationen sowie mit weiteren der Wiedereingliederung förderlichen Institutionen und Personen zusammenarbeiten.

(3) Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist der Kontakt mit den Eltern und sonstigen nahen Angehörigen besonders zu fördern; darüber hinaus soll die Einrichtung mit Jugendämtern, Schul- und sonstigen Bildungseinrichtungen und anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen zusammenarbeiten.

(4) Zur Vorbereitung der Entlassung unterstützt die Einrichtung die untergebrachte Person bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft. Soweit erforderlich hilft sie ihr beim Aufbau persönlicher Beziehungen und gibt ambulanten sozialen Diensten, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe frühzeitig Gelegenheit, Vorbereitungen für die Betreuung nach der Entlassung zu treffen.

Teil 5
Leben und Ordnung in der Einrichtung

§ 21
Hausordnung

(1) Die Einrichtung erlässt eine Hausordnung; sie kann für selbstständige Organisationseinheiten der Einrichtung eigene Hausordnungen erlassen.

(2) Die Hausordnung regelt Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen; sie kann insbesondere Regelungen über die Einbringung von Gegenständen, die Ausgestaltung der Zimmer der untergebrachten Personen, die Einkaufsmöglichkeiten, die Kommunikation mit anderen Personen, die Besuchszeiten, die Freizeitgestaltung und den Aufenthalt im Freien enthalten. Durch die Hausordnung dürfen Rechte der untergebrachten Personen nicht weiter eingeschränkt werden als nach diesem Gesetz zulässig.

(3) Den untergebrachten Personen ist Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung der Hausordnung zu geben.

(4) Die Hausordnung ist durch ständigen Aushang in der Einrichtung allgemein bekannt zu machen. Neufassungen und Änderungen der Hausordnung sind dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22
Besitz, Erwerb und Benutzung von persönlichen Gegenständen

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu besitzen, zu erwerben und zu benutzen.

(2) Das Recht zum Besitz und zur Benutzung persönlicher Gegenstände im täglichen Aufenthaltsbereich ist durch den hierfür für die untergebrachten Personen insgesamt zur Verfügung stehenden Raum begrenzt. Auf Wunsch der untergebrachten Person soll die Einrichtung sonstige persönliche Gegenstände verwahren, soweit eine Aufbewahrung nach deren Art und Umfang möglich ist. Ansonsten werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt; die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag finden entsprechende Anwendung.

(3) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder der Hygiene in der Einrichtung oder bei ansonsten bestehender Gefahr für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen kann der untergebrachten Person auferlegt werden, persönliche Gegenstände nur durch die Vermittlung der Einrichtung zu beziehen. Aus den gleichen Gründen können neue oder bereits vorhandene persönliche Gegenstände kontrolliert, ihr Besitz vorübergehend eingeschränkt oder ganz verboten oder ihre Wegnahme angeordnet werden; dies gilt auch beim Eintreffen und bei der Entgegennahme von Paketen für eine untergebrachte Person. Die Bestimmungen des § 23 bleiben unberührt.

(4) Die Anordnung, der Grund und die Dauer einer nach Absatz 2 oder Absatz 3 erfolgenden Einschränkung sind zu dokumentieren.

§ 23
Kommunikation und Mediennutzung

(1) Die Einrichtung unterstützt die mediale und kommunikative Kompetenz der untergebrachten Personen auf geeignete Weise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Hierzu zählen insbesondere der Zugang zu oder der Bezug von Büchern und Presseerzeugnissen, der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen, das Führen von Telefongesprächen mittels durch die Einrichtung zur Verfügung gestellten Telefongeräten und das Führen von Schriftwechsel. Den untergebrachten Personen ist der Besitz von eigenen Telefongeräten oder internetfähigen Geräten in der Einrichtung nicht gestattet. Ihnen kann jedoch erlaubt werden, das Internet unter Aufsicht mittels durch die Einrichtung zur Verfügung gestellten Geräten zu nutzen.

(2) Einschränkungen des Rechts der untergebrachten Person auf Information oder Kommunikation sind nur zulässig, wenn
1. die Information oder Kommunikation nicht mit den im Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan der untergebrachten Person vorgesehenen Zielen vereinbar und insoweit eine erhebliche Gefährdung des Behandlungserfolgs zu befürchten ist,
2. die Gefahr besteht, dass die unkontrollierte Weitergabe von Informationen oder Kommunikationsmitteln an andere untergebrachte Personen deren Behandlungserfolg erheblich beeinträchtigen könnte oder
3. durch die Nutzung der Information oder Kommunikation die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder erhebliche Rechtsgüter dritter Personen gefährdet werden.

(3) Liegt eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für Einschränkungen des Rechts auf Information oder Kommunikation vor oder bestehen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, kann die Einrichtung die erforderlichen Einschränkungen anordnen; die von den Einschränkungen betroffenen untergebrachten Personen sind hierüber unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung erforderliche Einschränkungen auch allgemein für die Einrichtung oder bestimmte Bereiche der Einrichtung anordnen, wenn nur auf diese Weise den dort genannten Gefahren wirksam begegnet werden kann. Die Anordnungen sind zu befristen; die erneute Anordnung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Anordnung, der Grund und die Dauer einer Einschränkung sind zu dokumentieren; allgemeine Anordnungen sind in der Einrichtung oder in den sie betreffenden Bereichen der Einrichtung auszuhängen und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuzuleiten.

(4) Nicht zulässig sind Einschränkungen der Kommunikation der untergebrachten Person mit
1. ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter,
2. ihren Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtanwälten, Notarinnen oder Notaren,
3. den für ihre Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft zuständigen Seelsorgerinnen oder Seelsorgern,
4. den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Fachaufsichtsbehörden,
5. den Bürgerbeauftragten der Länder oder den Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder,
6. der Fachkommission oder dem Beirat,
7. dem Europäischen Parlament, den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen die Kommunikation aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist und
8. den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ihres Heimatlands in der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Kenntnisse, die im Rahmen von Einschränkungen des Rechts auf Information oder Kommunikation erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln und in Akten und Dateien sowie bei der Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Abwehr der in Absatz 2 genannten Gefahren verwertet werden. Eine Übermittlung an Behörden, die zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, ist zulässig.

§ 24
Besuche

(1) Die Einrichtung unterstützt die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer familiärer und sonstiger sozialer Kontakte zu Verwandten, Bekannten und sonstigen nahestehenden Bezugspersonen. Die untergebrachte Person hat das Recht, im Rahmen der Hausordnung Besucherinnen oder Besucher ihrer Wahl zu empfangen. Dritte Personen haben das Recht, eine untergebrachte Person zu besuchen, wenn und soweit diese in den Besuch einwilligt.

(2) Eine Einschränkung des Besuchsrechts darf nur vorgenommen werden, wenn der Besuch eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person darstellt oder wenn sie aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Verhinderung erheblicher rechtswidriger Taten unerlässlich ist.

(3) Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher ihre oder seine Identität durch einen amtlichen Ausweis nachweist. Der Besuch kann auch von der Bereitschaft der Besucherin oder des Besuchers abhängig gemacht werden, sich durchsuchen zu lassen. Bei einer Durchsuchung von Verteidigerinnen oder Verteidigern ist eine inhaltliche Überprüfung der von diesen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig. Darüber hinaus kann der Besuch überwacht, in seiner Dauer begrenzt und erforderlichenfalls abgebrochen werden. Eine Überwachung des Besuchs mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherung der untergebrachten Person, der Sicherheit der Besucherin oder des Besuchers oder der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. Bildaufzeichnungen des Besuchs sind spätestens an dem ihrer Anfertigung folgenden Tag zu löschen. § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anordnung, der Grund und die Dauer der Einschränkungen des Besuchsrechts sind zu dokumentieren.

(5) Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln und in Akten und Dateien sowie bei der Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder den Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen zu gewährleisten oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

Vor einer Verwertung von Kenntnissen nach Satz 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden. Die Kenntnisse dürfen nur den in den Einrichtungen zuständigen Beschäftigten sowie den zuständigen Gerichten und den Behörden mitgeteilt werden, die für die Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

§ 25
Freizeitgestaltung

(1) Die Einrichtung bietet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel der untergebrachten Person Möglichkeiten zur Unterhaltung und persönlichen Entfaltung insbesondere in den Bereichen Sport und Spiel, Musik, künstlerische Gestaltung, Kultur und gesellschaftliche Betätigung an. Sie fördert und unterstützt die aktive Teilnahme an den Angeboten zur Freizeitgestaltung; Jugendliche und Heranwachsende sollen zur Teilnahme an für sie geeigneten Angeboten der Freizeitgestaltung motiviert werden.

(2) Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Einschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, soweit dies zur Gewährleistung der ungestörten Wahrnehmung des Behandlungsangebots anderer untergebrachter Personen, aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Verhinderung erheblicher rechtswidriger Taten erforderlich ist.

§ 26
Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Einrichtung ihre Religion ungestört auszuüben und an Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften teilzunehmen. Auf ihren Wunsch ist die untergebrachte Person durch die Einrichtung zu unterstützen, wenn sie Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger aufnehmen will. Der Besitz, der Erwerb und die Benutzung von religiösen Gegenständen ist in angemessenem Umfang zu gestatten. Auf religiöse Speisevorschriften ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus zwingenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung kann in die Freiheit der Religionsausübung eingegriffen werden; die zuständige Seelsorgerin oder der zuständige Seelsorger soll nach Möglichkeit vorher gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.

Teil 6
Behandlungsbegleitende Sicherungsmaßnahmen

§ 27
Freiheitseinschränkungen und Lockerungen

(1) Sind von der untergebrachten Person weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten, ist die Einrichtung berechtigt und verpflichtet, die zu deren Verhinderung erforderlichen Freiheitseinschränkungen der untergebrachten Person vorzunehmen. Die Entscheidung über die Art und Weise, die Intensität und die Dauer von Freiheitseinschränkungen trifft die Einrichtung. Die Wohnform der untergebrachten Person muss dem jeweils erforderlichen Maß an Freiheitseinschränkungen entsprechen.

(2) Die Freiheitseinschränkungen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie die in Absatz 1 Satz 1 genannte Gefahr besteht; sobald dies vertretbar ist, sind sie zu lockern.

(3) Freiheitseinschränkungen und Lockerungen sind in die folgenden Stufen gegliedert:

Stufe 0: Die untergebrachte Person ist nicht berechtigt, die Einrichtung zu verlassen,

Stufe 1: Die untergebrachte Person ist berechtigt, die Einrichtung in Begleitung von Beschäftigten der Einrichtung zu verlassen (Ausführung),

Stufe 2: Die untergebrachte Person ist berechtigt, die Einrichtung ohne Begleitung zu verlassen (Ausgang, Freigang),

Stufe 3: Die untergebrachte Person ist berechtigt, auch über Nacht der Einrichtung fernzubleiben (offene Unterbringung, externer Aufenthalt zur Vorbereitung der Wiedereingliederung).

Die Einrichtungen können innerhalb dieser Stufen weitere Differenzierungen vornehmen. Vor Entscheidungen über Lockerungen von Freiheitseinschränkungen ab Stufe 2 ist die Vollstreckungsbehörde zu hören.

(4) Lockerungen von Freiheitseinschränkungen können auch aus besonderen Gründen oder Anlässen wie familiären oder geschäftlichen Angelegenheiten oder Terminen oder zur Teilnahme an Gerichtsterminen gewährt werden.

(5) Lockerungen von Freiheitseinschränkungen können mit Auflagen oder Weisungen für die untergebrachte Person verbunden werden, insbesondere

1. sich der Aufsicht einer bestimmten Person oder Stelle zu unterstellen,
2. die Anlasserkrankung außerhalb der Einrichtung behandeln zu lassen,

3. Anordnungen zum Aufenthaltsort und zu Verhaltensweisen außerhalb der Einrichtung zu befolgen oder
4. sich zu bestimmten Zeiten an festgelegten Orten persönlich einzufinden.

(6) Die Einrichtung hat die Entwicklung der untergebrachten Person bei Lockerungen von Freiheitseinschränkungen zu beobachten und positiv oder negativ auffällige Verhaltensweisen zu dokumentieren. Lockerungen von Freiheitseinschränkungen können widerrufen werden, wenn

1. Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Gewährung von Lockerungen von Freiheitseinschränkungen nicht gerechtfertigt erscheinen lassen,
2. die untergebrachte Person die Lockerungen von Freiheitseinschränkungen missbraucht oder
3. die untergebrachte Person den ihr erteilten Auflagen oder Weisungen nicht nachkommt.

§ 28
Durchsuchungen und Kontrollen

(1) Aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, zum Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen oder zur Gewährleistung der ungestörten Wahrnehmung des Behandlungsangebots durch andere untergebrachte Personen dürfen untergebrachte Personen, ihre Sachen sowie ihre Wohn- und Schlafbereiche durchsucht werden.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine untergebrachte Person Waffen oder andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, am Körper mit sich führt, darf bei ihr eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorgenommen werden. Eine körperliche Durchsuchung männlicher untergebrachter Personen soll nur von Männern, eine körperliche Durchsuchung weiblicher untergebrachter Personen nur von Frauen vorgenommen werden. Sie ist in einem geschlossenen Raum vorzunehmen; andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein. Auf das Schamgefühl der untergebrachten Person ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine untergebrachte Person Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, im Körper oder in Körperhöhlen mit sich führt oder dass sie Alkohol oder sonstige Drogen konsumiert hat, ist eine körperliche Untersuchung oder eine Untersuchung zum Nachweis des Konsums durch eine Ärztin oder einen Arzt vorzunehmen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Liegen Anhaltspunkte vor, dass Waffen, andere gefährliche Gegenstände, Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, Alkohol oder sonstige Drogen in die Einrichtung eingebracht wurden oder werden sollen, kann die Unterbringungsleitung bei bestimmten untergebrachten Personen oder bei Gruppen von untergebrachten Personen anordnen, dass sie bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsbereich oder nach jedem Besuch durchsucht oder untersucht werden.

(5) Eine Durchsuchung oder Untersuchung ist mit Anlass, Namen der beteiligten Personen und dem Ergebnis zu dokumentieren.

§ 29
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer untergebrachten Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sie eine andere Person oder sich selbst töten oder erheblich verletzen oder die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird. Darüber hinaus können besondere Sicherungsmaßnahmen auch aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Gewährleistung der ungestörten Wahrnehmung des Behandlungsangebots durch andere untergebrachte Personen angeordnet werden. Soweit erforderlich kann die Vornahme besonderer Sicherungsmaßnahmen mit einer körperlichen Durchsuchung verbunden werden oder sich als Folge aus ihr ergeben.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
3. die Unterbringung in einem gesonderten oder besonders gesicherten Raum (Absonderung) oder
4. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel (Fixierung).

(3) Eine besondere Sicherungsmaßnahme darf nur durch die Unterbringungsleitung angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann auch eine andere in der Einrichtung beschäftigte Person eine besondere Sicherungsmaßnahme anordnen; die Genehmigung durch die Unterbringungsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(4) Eine besondere Sicherungsmaßnahme darf nur befristet angeordnet werden; entfallen die Voraussetzungen ihrer Anordnung, so ist sie unverzüglich aufzuheben. Die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen sind durch geeignetes therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen und ärztlich zu kontrollieren. Eine länger als zwei Wochen dauernde Absonderung bedarf der Genehmigung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, die jeweils für längstens einen Monat erteilt werden darf. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person eine andere Person oder sich selbst töten oder erheblich verletzen wird; sie ist auf längstens 24 Stunden zu befristen und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der untergebrachten Person, eine ihr nahestehende sonstige Bezugs- oder Vertrauensperson oder ihre Rechtsanwältin oder ihr Rechtsanwalt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Wunsch der untergebrachten Person ist ihnen die Möglichkeit zu geben, die untergebrachte Person während der Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahmen auch außerhalb regulärer Besuchszeiten zu besuchen, soweit nicht erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken dem entgegenstehen.

(6) Die Anordnung, der Grund, der Verlauf und die Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 30
Festnahmerecht

(1) Hält sich eine untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf oder unternimmt sie es, während einer Ausführung zu entweichen, kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung festgenommen und zurückgebracht werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist zulässig. Die Vollstreckungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Befugnisse der Polizei bleiben unberührt. Gelingt den Beschäftigten der Einrichtung die Festnahme nicht, kann die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden.

§ 31
Unmittelbarer Zwang

(1) Beschäftigte der Einrichtung dürfen gegenüber untergebrachten Personen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn und soweit dieser aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder den Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder um Entweichungen zu verhindern. Behandlungsmaßnahmen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch ohne Einwilligung der untergebrachten Person zulässig sind, sowie Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene können mithilfe unmittelbaren Zwangs vorgenommen werden.

(2) Gegenüber anderen als den untergebrachten Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder wenn sie sich trotz Aufforderung zum Verlassen weiterhin unbefugt darin aufhalten.

(3) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel.

(4) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(5) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die die betreffende Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(6) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist zu dokumentieren.

§ 32
Handeln auf Anordnung

(1) Eine rechtswidrige Anordnung darf von Beschäftigten der Einrichtung nicht erteilt oder befolgt werden. Befolgen Beschäftigte der Einrichtung eine solche Anordnung dennoch, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie die Rechtswidrigkeit erkennen konnten oder wenn die Rechtswidrigkeit aus den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung sind der oder dem Anordnenden oder Vorgesetzten vorzutragen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

Teil 7
Finanzielle Regelungen

§ 33
Kosten der Unterbringung

Die notwendigen Kosten einer Unterbringung nach diesem Gesetz trägt das Land, soweit nicht ein Sozialleistungsträger oder ein sonstiger Kostenträger zu den Kosten beizutragen hat. Dies gilt auch für Aufwendungen, die im Zeitraum der Unterbringung im Rahmen einer offenen Unterbringung außerhalb der Einrichtung oder nach Beendigung der Unterbringung aufgrund der Weiterbetreuung durch eine forensische Nachsorgeambulanz entstehen.

§ 34
Zuwendungen

Eine untergebrachte Person, die eine einfache Beschäftigung verrichtet oder an einer Ergo- oder einer Arbeitstherapie teilnimmt, erhält hierfür eine Zuwendung. Eine Zuwendung erhält auch, wer zur Verbesserung seiner Wiedereingliederungschancen an Unterricht, pädagogischer Förderung oder beruflichen Maßnahmen teilnimmt, wenn er während dieser Zeit keine sonstigen Zuwendungen und kein Entgelt erhält. Vergleichbare Leistungen anderer Stellen werden auf die Zuwendung angerechnet.

§ 35
Entgelt für Arbeit

Eine untergebrachte Person, die in der Einrichtung wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen im Rahmen eines Vollzugsarbeitsverhältnisses erbringt, erhält hierfür ein Entgelt. Die Einrichtung führt die fälligen Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung ab.

§ 36
Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Die untergebrachte Person erhält einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen finden die für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 37
Eigengeldkonto und Verfügung über Bargeld

(1) Die Einrichtung führt für jede untergebrachte Person ein Eigengeldkonto, auf dem alle Geldleistungen der Einrichtung an die untergebrachte Person sowie die Beträge, die die untergebrachte Person bei der Aufnahme mitbringt oder während der Unterbringung von dritter Seite erhält, geführt werden. Verfügungsberechtigt über das Eigengeldkonto ist die untergebrachte Person oder, wenn sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter hat, diese oder dieser.

(2) Die Einrichtung kann einer untergebrachten Person im Einzelfall Verfügungsbeschränkungen über das Eigengeldkonto auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um das Erreichen des Behandlungsziels nicht zu gefährden oder um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen.

(3) Die Einrichtung kann einer untergebrachten Person im Einzelfall Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um das Erreichen des Behandlungsziels nicht zu gefährden, um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen oder um die Sicherheit oder Ordnung oder das verantwortliche Zusammenleben der untergebrachten Personen in der Einrichtung zu gewährleisten. Die Einrichtung kann aus den in Satz 1 genannten Gründen auch für alle untergebrachten Personen

bestimmter Stationen oder Wohnbereiche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld treffen.

§ 38
Überbrückungsgeld

(1) Um der untergebrachten Person nach der Entlassung aus der Unterbringung die Wiedereingliederung in die allgemeinen Lebensverhältnisse zu erleichtern, ist in hierfür geeigneten Fällen aus den von ihr während der Unterbringung erzielten Einkünften und aus ihrem Eigengeld ein Überbrückungsgeld zu bilden. Das Überbrückungsgeld wird von der Einrichtung gesondert verwahrt und mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz verzinst; die Einrichtung kann das Überbrückungsgeld in geeigneter Weise anlegen.

(2) Die Höhe des Überbrückungsgelds bestimmt sich nach dem Betrag, den die untergebrachte Person sowie deren Unterhaltsberechtigte im ersten Monat nach der Entlassung aus der Unterbringung als notwendigen Lebensunterhalt entsprechend den Bestimmungen des dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benötigen; ist zu erwarten, dass eine Mietkaution gestellt werden muss, ist hierfür ein angemessener Betrag beim Überbrückungsgeld vorzusehen. Das Überbrückungsgeld wird in monatlichen Raten gebildet, deren Höhe die Einrichtung festlegt; § 36 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Überbrückungsgeld wird der untergebrachten Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter bei der Entlassung aus der Unterbringung ausgezahlt. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter kann das ausgezahlte Überbrückungsgeld mit Zustimmung der untergebrachten Person ganz oder teilweise einer dritten Person überlassen, die es für die Wiedereingliederung der untergebrachten Person zu verwenden hat. Die gesetzliche Vertreterin, der gesetzliche Vertreter oder die dritte Person hat das Geld von ihrem oder seinem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der untergebrachten Person kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder teilweise an Unterhaltsberechtigte ausgezahlt werden.

(4) Die Einrichtung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise für Ausgaben verwendet wird, die unmittelbar der Vorbereitung der Wiedereingliederung dienen.

§ 39
Entlassungs- und Wiedereingliederungsbeihilfe

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen erhält die untergebrachte Person, soweit ihre eigenen Mittel aus Einkünften, Eigengeld und Überbrückungsgeld nicht ausreichen, von der Einrichtung eine Beihilfe zu den Reisekosten, eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

Teil 8
Umgang mit Kenntnissen und Daten

§ 40
Dokumentation der Leistungen und Zuwendungen

Die einer untergebrachten Person angebotenen und die tatsächlich erbrachten Leistungen zur Behandlung und Wiedereingliederung sowie alle finanziellen und ihnen gleichstehenden Zuwendungen sind zu dokumentieren. Werden angebotene Leistungen nicht erbracht, ist anzugeben, ob die untergebrachte Person die Annahme der angebotenen Leistungen verweigert oder nicht in der Lage ist, sie in Anspruch zu nehmen.

§ 41
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht, besondere Mitteilungspflichten

(1) Die untergebrachte Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter sowie in ihrem Auftrag ihre Rechtsanwältin oder ihr Rechtsanwalt haben das Recht, unentgeltlich Auskunft über alle die untergebrachte Person betreffenden Daten zu erhalten oder selbst Einsicht in die Akten zu nehmen; dabei sind die schutzwürdigen Belange dritter Personen zu beachten.

(2) Den von der Einrichtung beauftragten Sachverständigen ist die zur Erstellung ihres Gutachtens erforderliche Einsicht in die Akten der untergebrachten Person zu gewähren.

(3) Ist die untergebrachte Person im Besitz einer Fahrerlaubnis und ergeben sich im Zusammenhang mit ihrer Entlassung aus der Einrichtung erhebliche Zweifel an ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, erörtert die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt der Einrichtung dies eingehend mit der untergebrachten Person mit dem Ziel, sie vom Führen von Kraftfahrzeugen abzuhalten. Ist die untergebrachte Person nicht bereit, auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten oder liegen hierfür wesentliche Anhaltspunkte vor, so soll die Einrichtung die für die Entziehung der Fahrerlaubnis zuständige Verwaltungsbehörde über die getroffenen Feststellungen unterrichten. Die untergebrachte Person sowie ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter sind über die getroffenen Feststellungen und Maßnahmen zu unterrichten.

§ 42
Allgemeine Datenschutzbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit
1. dies im Rahmen der Durchführung der Unterbringung erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
3. die Person, auf die sich die Daten beziehen (betroffene Person), eingewilligt hat.

Die Einwilligung nach Satz 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung mündlich erteilt, ist dies zu dokumentieren. Die betroffene Person ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung sowie über den Zweck der Erhebung und die vorgesehene weitere Verarbeitung der Daten aufzuklären. Sie ist darauf hinzuweisen, dass ihr bei einer Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen und dass sie eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig,
1. soweit sie erforderlich ist
   a) zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs-, Sicherungs- oder Mitteilungspflicht,
   b) zur Durchführung der Unterbringung,
   c) zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person, sofern der Schutz der genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt,

d) zur Durchführung eines mit der Unterbringung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens oder
e) zur Feststellung der Kostenträgerschaft und zur Abrechnung,

2. an die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter der betroffenen Person, soweit dies für die Wahrnehmung der mit der gesetzlichen Vertretung zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist oder
3. an Angehörige oder nahestehende Bezugs- oder Vertrauenspersonen, soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelt worden sind, dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben die Personen und Stellen, an die die personenbezogenen Daten übermittelt worden sind, die personenbezogenen Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person oder Stelle selbst.

(4) Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Beratung oder zu sonstigen Zwecken ohne rechtliche Verpflichtung anvertraut worden sind, dürfen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung gespeichert oder genutzt werden. Eine Übermittlung oder sonstige Weitergabe an andere Personen oder Stellen ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. c oder Satz 2 zulässig.

(5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sie zur Erfüllung des mit ihrer Speicherung verbundenen Zwecks nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder dritter Personen beeinträchtigt werden können.

(6) Die Einrichtung hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(7) Soweit in diesem Gesetz keine abschließende Regelung getroffen ist, finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 43
Datenschutz bei Forschungsvorhaben

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Forschungsvorhaben durch die Einrichtung erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn

1. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden,
2. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
3. im Rahmen der Unterbringung erhobene und gespeicherte Daten der betroffenen Person vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.

(2) An einer Hochschule ausgebildete Beschäftigte, die der Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB unterliegen, dürfen personenbezogene Daten, die im Rahmen der Unterbringung in der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, erhoben und gespeichert worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nutzen.

(3) Zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten an dritte Personen oder Stellen und die Verarbeitung durch diese zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise, insbesondere durch Übermittlung anonymisierter Daten, erfüllt werden kann und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen. Die Einrichtung hat die Empfängerin oder den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Personen und das Forschungsvorhaben zu dokumentieren.

(4) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren oder, solange eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren, sobald es der Forschungszweck erlaubt.

(5) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Empfängerin oder den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn

1. die Empfängerin oder der Empfänger sich verpflichtet,
   a) die Daten nur für das von ihr oder ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
   b) die Bestimmungen des Absatzes 4 einzuhalten und
   c) der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren und
2. die Empfängerin oder der Empfänger nachweist, dass bei ihr oder ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchst. b zu erfüllen.

§ 44
Überwachung mit optisch-elektronischen Einrichtungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Überwachung von Außenanlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Räumen der Einrichtung mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Bereiche mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherung der untergebrachten Personen oder der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Werden bei der Überwachung Bildaufzeichnungen angefertigt, dürfen diese nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für gerichtliche Verfahren oder für die Aufklärung einer Flucht, eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Hausordnung oder einer Verletzung von Rechten dritter Personen genutzt oder übermittelt werden. Sie sind spätestens am siebten Tag nach ihrer Anfertigung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 1 genannten Zwecke zwingend weiter aufbewahrt werden müssen.

(3) Die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist in Kriseninterventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen nur in begründeten Einzelfällen zur Abwehr einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung oder bei einer Fixierung der untergebrachten Person zulässig. Sie ist vorher schriftlich durch

eine Ärztin, einen Arzt, eine Psychologische Psychotherapeutin, einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anzuordnen und zu begründen; in der Anordnung ist auch die Art und die Dauer der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen festzulegen. Sie ist unverzüglich zu beenden, wenn die Erforderlichkeit der weiteren Nutzung entfällt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen auch zulässig, wenn hierbei dritte Personen unvermeidbar mitbetroffen sind. Auf den Umstand der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen und die hiervon jeweils betroffenen Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

(5) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Unterbringung werden von jeder untergebrachten Person erkennungsdienstliche Unterlagen angefertigt. Hierzu können Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgestellt und Messungen vorgenommen werden. Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung benötigt werden, getrennt von den Krankenunterlagen aufzubewahren. Sie sind spätestens sechs Monate nach der Entlassung der untergebrachten Person aus der Einrichtung zu vernichten.

Teil 9
Schlussbestimmungen

§ 45
Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich die §§ 136, 137 und 138 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

§ 46
Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die
1. Höhe, Berechnung und Weiterzahlung der Zuwendungen nach § 34, über deren Fortschreibung sowie über deren Kürzung in therapeutisch begründeten Fällen,
2. Höhe, Berechnung und Weiterzahlung des Entgelts nach § 35 sowie über dessen Fortschreibung,
3. Höhe und Berechnung des Barbetrags zur persönlichen Verfügung nach § 36 sowie über dessen Fortschreibung und
4. Art, Höhe und Berechnung der Entlassungs- und Wiedereingliederungsbeihilfen nach § 39

zu bestimmen.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 47
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) und Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 48
Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 165), BS 2010-3, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
   „7. Verfahren nach dem Maßregelvollzugsgesetz."

§ 49
Änderung des Landesgesetzes über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Das Landesgesetz über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 - 494 -), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2126-21, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „nach § 65 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes" durch die Worte „und von im Rahmen der Sicherungsverwahrung oder der Therapieunterbringung Untergebrachten, soweit diese ausnahmsweise außerhalb des Vollzugs erfolgt" ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223, BS 3216-4) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

§ 50
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes

Die Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 17. Mai 1989 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2005 (GVBl. S. 449), BS 3216-4-1, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Zuwendung für die
1. Verrichtung einer einfachen Beschäftigung,
2. Teilnahme an einer Ergo- oder einer Arbeitstherapie oder
3. Teilnahme an Unterricht, pädagogischer Förderung oder beruflichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen

nach § 34 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) beträgt monatlich 20,00 bis 39,00 EUR. Die Einrichtung setzt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Tagessätze für die Zuwendung fest.

(2) In therapeutisch begründeten Fällen kann die Zuwendung auf bis zu 12,00 EUR monatlich gekürzt werden. Die Entscheidung trifft die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt, die behandelnde Psychologische Psychotherapeutin,

der behandelnde Psychologische Psychotherapeut, die behandelnde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der behandelnde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; sie ist in Abständen von längstens einem Monat zu überprüfen. Die Entscheidung und das Ergebnis der Überprüfung sind dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Vomhundertsatz angepasst wie der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

(1) Das monatliche Entgelt für die Erbringung wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen im Rahmen eines Vollzugsarbeitsverhältnisses in der Einrichtung nach § 35 MVollzG wird nach den folgenden Stufen berechnet:
1. Stufe 1 – einfache Arbeiten mit zeitlich geringem Umfang: 20,00 bis 39,00 EUR,
2. Stufe 2 – intensivere und zeitlich umfangreichere Arbeiten: 40,00 bis 57,00 EUR und
3. Stufe 3 – weitgehend selbstständige und schwierige Arbeiten sowie Arbeiten mit zeitlich umfangreichem Arbeitseinsatz von 30 oder mehr Wochenstunden: 58,00 bis 115,00 EUR.

(2) Entsprechen die wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistungen nach § 35 MVollzG den Leistungen einer nicht im Freiheitsentzug befindlichen Arbeitnehmerin oder eines nicht im Freiheitsentzug befindlichen Arbeitnehmers, wird das Entgelt abweichend von Absatz 1 nach den folgenden Stufen berechnet:
1. Stufe 4 – einfache Arbeiten, die keine Vorkenntnisse und nur eine Einarbeitungszeit erfordern: 116,00 bis 136,00 EUR,
2. Stufe 5 – durchschnittliche Arbeiten, die Vorkenntnisse und eine Anlernzeit erfordern: 137,00 bis 157,00 EUR und
3. Stufe 6 – überdurchschnittliche Arbeiten, die die Kenntnisse einer Facharbeiterin oder eines Facharbeiters erfordern: 158,00 bis 179,00 EUR.

(3) Die Einrichtung setzt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die einzelnen Stufen Tagessätze für das Entgelt fest.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge werden jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Vomhundertsatz angepasst wie der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Kann die untergebrachte Person wegen Krankheit oder aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen keine einfache Beschäftigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verrichten, nicht an einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 teilnehmen oder keine wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistungen nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 erbringen, kann ihr bis zur Dauer von zwei Wochen die Zuwendung nach § 1 oder das Entgelt nach § 2 weitergezahlt werden, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen.“

4. Der bisherige § 4 a wird § 4 und wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 36 MVollzG beträgt monatlich 42,50 EUR. Erhält die untergebrachte Person wegen Krankheit oder aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen monatlich nicht mindestens 18,00 EUR an Zuwendungen nach § 1 oder Entgelt nach § 2, erhöht sich der Barbetrag zur persönlichen Verfügung um den entsprechenden Differenzbetrag.“
   b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 27 b Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

5. § 5 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
   In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 39“ ersetzt.
   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
   „(2) Die Überbrückungsbeihilfe nach § 39 MVollzG ist ausschließlich zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 38 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 MVollzG zu gewähren.

   (3) Verfügt die untergebrachte Person zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Einrichtung oder des Beginns einer offenen Unterbringung außerhalb der Einrichtung nicht über angemessene Kleidung und ist sie nicht in der Lage, sich diese zu beschaffen oder beschaffen zu lassen, wird sie ihr von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.“

7. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

8. Der bisherige § 9 wird § 6.

§ 51
Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes

Das Landesjustizvollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79, BS 35-1) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO gelten, soweit eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO nicht entgegensteht, das Maßregelvollzugsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

§ 52
Änderung des Landesgesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung

Das Landesgesetz über den Vollzug der Therapieunterbringung vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 339), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 69), BS 450-10, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Bei einer Krankenhausbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme, die nicht in der Einrichtung selbst

durchgeführt werden kann, bestimmt die Einrichtung das auch unter Sicherheitserfordernissen geeignete Krankenhaus oder die entsprechend geeignete Rehabilitationseinrichtung. Befindet sich die betroffene Person in offener Unterbringung außerhalb der Einrichtung oder ist sie berechtigt, der Einrichtung über Nacht fernzubleiben, bestehen ihre Ansprüche nach Absatz 1 fort. Die Inanspruchnahme einer Ärztin, eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung außerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Einrichtung; dies gilt nicht in Notfällen, in denen eine sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Anzuwendende Vorschriften

§ 15 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 18 bis 32 und 34 bis 44 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) und die Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 17. Mai 1989 (GVBl. S. 161, BS 3216-4-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in § 21 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und § 29 Abs. 4 Satz 3 und 4 Halbsatz 2 MVollzG und in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes an die Stelle des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung und
2. in § 27 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Satz 3 MVollzG an die Stelle der Vollstreckungsbehörde

jeweils die Aufsichtsbehörde tritt.“

§ 53
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Maßregelvollzugsgesetz vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 69), BS 3216-4, außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Koordinierungsarbeit in Pflegestützpunkten Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur

Das Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „orientieren“ die Worte „und das Selbstbestimmungsrecht der auf die Hilfen angewiesenen Menschen wahren“ eingefügt.
   b) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
      „3. Die Angebotsstruktur ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie neuer Wohn- und Pflegeformen weiterzuentwickeln.
      4. Der Zugang zu den Angeboten soll durch eine flächendeckende Beratungsstruktur in den Pflegestützpunkten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt werden.“
   c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „neuer Wohn- und Pflegeformen und“ eingefügt und wird das Wort „Hilfen“ durch die Worte „Pflege und die damit zusammenhängende soziale Betreuung“ ersetzt.
   d) Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
      „7. Unterschiedlichen Bedürfnissen von pflegebedürftigen Menschen aufgrund ihrer ethnischen oder kulturellen Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität soll im Rahmen der Leistungserbringung angemessen Rechnung getragen werden.
      8. Pflegende Angehörige, soziale Netzwerke einschließlich der Nachbarschaften und in der Pflege bürgerschaftlich engagierte Menschen sind als wesentlicher Teil der Angebotsstruktur zu unterstützen.“

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Beratungs- und Koordinierungsstellen (§ 5)“ durch die Worte „in den Pflegestützpunkten tätigen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. die Sachkosten pauschal in Höhe von 5 000 EUR.“
   b) Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 6 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
   „hierzu zählt auch der Einsatz von Fachkräften der Beratung und Koordinierung mit Schwerpunktaufgaben in Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkten.“

5. § 9 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
   „b) die Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten nach § 5, insbesondere die Aufgabenbereiche und die erforderliche Qualifikation der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, die einzuhaltenden Qualitätsstandards, die Kriterien und das Verfahren zur Entscheidung über die Zahl und die Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung und die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Förderung einschließlich erforderlicher Übergangsregelungen,“.

Artikel 2
Weitere Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur

Das Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 86-20, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten

(1) Das Land fördert nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel die Personal- und die Sachkosten von insgesamt bis zu 135 vollzeitbeschäftigten oder der entsprechenden Anzahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Gefördert werden
1. die Personalkosten in Höhe von bis zu 80 v. H. der angemessenen Kosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung und
2. die Sachkosten pauschal in Höhe von 5 000 EUR.

(2) Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen qualifiziert zu beraten, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu vermitteln, das Hilfeangebot zu koordinieren, bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstrukturen einzubeziehen sowie Netzwerke für die Pflege und soziale Betreuung zu initiieren. Pflegeberatung nach § 7 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gehört nur dann zu den Aufgaben der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, wenn durch die Pflegekassen eine vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe erfolgt ist.

(3) Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung arbeiten mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer und niedrigschwelliger Hilfen, den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen der Pflegestrukturplanung, den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nach § 7 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den sonstigen an der Pflege Beteiligten eng zusammen. Sie haben ihre Aufgaben trägerunabhängig und trägerübergreifend wahrzunehmen. Sie informieren die Regionale Pflegekonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

(4) Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können sein:
1. einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,
2. Trägerverbünde, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört, oder
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

Die zuständige Landesbehörde legt die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils erforderlichen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung fest; sie geht dabei von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung für landesweit durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner aus.

(5) Die Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung erfolgt auf Antrag der Anstellungsträger durch die zuständige Landesbehörde. Sie wählt die zu fördernden Anstellungsträger nach Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der von den Antragstellern vorzulegenden Gesamtkonzepte für die Durchführung der Aufgaben aus; die Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(6) Eine vor dem 1. Januar 2017 erfolgte Entscheidung über die Trägerschaft einer Beratungs- und Koordinierungsstelle gilt für die darin festgelegte Dauer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 als Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers von Fachkräften der Beratung und Koordinierung nach Absatz 5 Satz 2.“

2. In § 9 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 7. Dezember 2005 (GVBl. S. 525), geändert durch Verordnung vom 19. November 2014 (GVBl. S. 252), BS 86-20-1, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „57 500“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Höhe der Landesförderung beträgt für die Personalkosten bis zu 80 v. H. der angemessenen Personalkosten nach Absatz 1 und für die Sachkosten pauschal 5 000 EUR, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.“
   b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Reform gleichstellungsrechtlicher Vorschriften Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Berichtspflichten

Teil 2
Fördermaßnahmen

§ 5 Gleichstellung von Frauen und Männern
§ 6 Vereinbarkeit von Beruf und Familie
§ 7 Ausschreibung von Positionen
§ 8 Einstellung und Beförderung
§ 9 Vergabe von Ausbildungsplätzen
§ 10 Besondere Auswahlverfahren
§ 11 Teilzeitbeschäftigung
§ 12 Beurlaubung
§ 13 Fortbildung

Teil 3
Gleichstellungspläne

§ 14 Erstellung
§ 15 Mindestinhalt
§ 16 Umsetzung
§ 17 Unterbliebene Erstellung, Mängel, Nicht-Umsetzung

Teil 4
Gleichstellungsbeauftragte

§ 18 Bestellung
§ 19 Dauer und Ende der Bestellung, Neubestellung
§ 20 Rechtsstellung
§ 21 Freistellung
§ 22 Aufgabenbezogene Fortbildung
§ 23 Aufgaben
§ 24 Befugnisse und Rechte
§ 25 Beteiligung
§ 26 Verschwiegenheit und Datenschutz
§ 27 Stellvertreterin
§ 28 Ansprechpartnerin
§ 29 Beanstandungsrecht
§ 30 Rechtsschutz

Teil 5
Gremien, Unternehmensbeteiligungen und Auftragsvergabe

§ 31 Besetzung von Gremien
§ 32 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
§ 33 Vergabe öffentlicher Aufträge

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmungen
§ 35 Verwaltungsvorschriften

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§1
Ziele

Ziele des Gesetzes sind,

1. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu fördern und bestehende Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts auszugleichen, insbesondere unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen von Frauen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und zu verhindern, und
2. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer im öffentlichen Dienst zu fördern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die öffentlich-rechtlichen Betriebe des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften und für alle sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen der Hochschulgesetze. Im Anwendungsbereich des Universitätsmedizingesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205, BS 223-42) in der jeweils geltenden Fassung gilt dieses Gesetz ausschließlich für das nicht wissenschaftliche Personal.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe. Diese fördern die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern eigenverantwortlich.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Einrichtungen sowie die einzelnen öffentlich-rechtlichen Betriebe und die Gerichte.

(2) Nächsthöhere Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Behörde, die die Dienstaufsicht ausübt. Wird keine

Dienstaufsicht ausgeübt, ist nächsthöhere Dienststelle diejenige Behörde, die die Rechtsaufsicht ausübt. Im Übrigen ist nächsthöhere Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes die Dienststellenleitung.

(3) Eine Umbildung oder Neubildung einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn
1. Dienststellen ganz oder teilweise in andere Dienststellen eingegliedert werden,
2. Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden oder
3. durch Ausgliederung eine neue Dienststelle entsteht.

(4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind hauptamtliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden. Keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes sind die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie Beamtinnen und Beamte, welche nach § 41 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

(5) Positionen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, Planstellen und Funktionsstellen.

(6) Führungspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind Positionen mit Vorgesetzten-, Führungs- oder Leitungsaufgaben.

(7) Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Besoldungs- oder Entgeltgruppen sowie zusätzlich die Führungspositionen jeweils innerhalb einer Dienststelle. Satz 1 gilt auch für die Berufsausbildung.

(8) Unterrepräsentiert im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, wenn ihr Anteil an der Beschäftigung in jedem Bereich unter 50 vom Hundert liegt und dies nicht durch aufgabenspezifische Abweichungen begründet ist. Bei diesem Vergleich werden Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt.

(9) Familienarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren, eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Kindes über 18 Jahren oder einer oder eines Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist.

(10) Für den Begriff der unmittelbaren Benachteiligung, der mittelbaren Benachteiligung, der Belästigung und der sexuellen Belästigung gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung.

(11) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes sind bei Richterinnen und Richtern die entsprechenden Arbeitskraftanteile.

§ 4
Berichtspflichten

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die Durchführung dieses Gesetzes und veröffentlicht den Bericht im Internet. Zur Vorbereitung des Berichts geben die einzelnen Dienststellen der Landesregierung Auskunft; das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Leitung der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes berichtet ihrer Vertretungskörperschaft mindestens einmal in jeder Wahlzeit über die Umsetzung des Gleichstellungsplans sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Gemeinden und Gemeindeverbände veröffentlichen die Berichte im Internet.

Teil 2
Fördermaßnahmen

§ 5
Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Sie müssen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts vermeiden und bestehende Nachteile aufgrund des Geschlechts beseitigen. Sie stellen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Es ist insbesondere Aufgabe der Beschäftigten in Führungspositionen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken. Wie sie diese Aufgabe erfüllen, ist bei der dienstlichen Beurteilung ihrer Leistungen als Kriterium einzubeziehen.

(3) Alle Dienststellen des Landes müssen die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung von Maßnahmen berücksichtigen. Dazu zählt auch, in jeder Phase zu prüfen, ob und wie sich die Maßnahmen auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken können. Diese Pflicht besteht vor allem bei folgenden Maßnahmen:
1. Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
2. Erarbeitung von Gesetzentwürfen oder
3. Formulierung von Beurteilungskriterien.

§ 6
Vereinbarkeit von Beruf und Familie

(1) Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Sie müssen ihren Beschäftigten Arbeitsbedingungen bieten, die es Frauen und Männern ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Die Dienststellen müssen ihren Beschäftigten bekannt geben, welche Arbeitsbedingungen sie bieten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

(3) Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken. Dies ist auch bei der Formulierung von Beurteilungskriterien zu beachten.

§ 7
Ausschreibung von Positionen

(1) Zu besetzende Positionen sind auszuschreiben, soweit das Beamtenrecht oder das richterliche Dienstrecht nichts anderes bestimmen. Die Ausschreibung muss mit den Anforderungen der zu besetzenden Position übereinstimmen.

(2) Wenn eine Position ausgeschrieben wird, dann ist sie auch in Teilzeitform auszuschreiben, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch für Führungspositionen.

(3) Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an Frauen und an Männer richten.

(4) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen zu besetzende Positionen öffentlich ausgeschrieben wer-

den, soweit das Beamtenrecht oder das richterliche Dienstrecht nichts anderes bestimmen. Die Ausschreibung ist so zu gestalten, dass Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Die für die Ausschreibung zuständige Dienststelle kann nur in begründeten Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung absehen und eine interne Ausschreibung vornehmen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn für die zu besetzende Position ein bestimmtes Geschlecht erforderlich ist.

§ 8
Einstellung und Beförderung

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Position maßgeblich. Wenn diese Position ausgeschrieben wird, dann ergeben sich die Anforderungen in der Regel aus der Ausschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

(2) Teilzeitarbeit, Beurlaubungen und Telearbeit dürfen bei Auswahlentscheidungen nicht zu Nachteilen führen. Dies gilt auch für Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung, soweit sie durch Familienarbeit bedingt sind und das Beamtenrecht, das richterliche Dienstrecht oder das Tarifrecht nichts anderes bestimmen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind zu Vorstellungsgesprächen entweder alle Bewerberinnen einzuladen, die für die zu besetzende Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 qualifiziert sind, oder mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber. Den Vorstellungsgesprächen stehen andere Auswahlverfahren gleich, für die ebenfalls eine Vorauswahl an Bewerberinnen und Bewerbern getroffen wird.

(4) Bei Einstellungen und Beförderungen sind Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz (§ 3 Abs. 8) vorliegt. Eine Bevorzugung ist nicht zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.

§ 9
Vergabe von Ausbildungsplätzen

Auf die Vergabe von Ausbildungsplätzen ist § 8 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Eine bevorzugte Vergabe von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht bei Ausbildungsgängen für Berufe, die auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden und für die ausschließlich innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 10
Besondere Auswahlverfahren

Zu Gunsten von diskriminierungsfreien Verfahren zur Personalauswahl, die Benachteiligungen oder Bevorzugungen aufgrund des Geschlechts verhindern sollen, kann von § 8 Abs. 3 und § 9 abgewichen werden.

§ 11
Teilzeitbeschäftigung

(1) Beschäftigte, die eine Ermäßigung ihrer Arbeitszeit beantragen, müssen schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Ermäßigung der Arbeitszeit zu befristen. Sie müssen außerdem in allgemeiner Form schriftlich auf die dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen, versorgungsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Ermäßigung der Arbeitszeit hingewiesen werden.

(2) Wenn die Arbeitszeit von einzelnen Beschäftigten ermäßigt wird, dann sind deren Dienstaufgaben entsprechend der Ermäßigung anzupassen.

(3) Die Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der Arbeitszeit muss schriftlich begründet werden.

(4) Beantragt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zur Familienarbeit Ermäßigung der Arbeitszeit, ist dem Antrag im Rahmen der tarifvertraglichen Bestimmungen zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Über Anträge von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auf Ermäßigung der Arbeitszeit wird nach den dienstrechtlichen Bestimmungen entschieden.

(5) Mit ihrem Einverständnis sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Dienststelle ihren Wunsch auf Erhöhung ihrer Arbeitszeit mitgeteilt haben, bei der Besetzung entsprechender Positionen gegenüber Mitbewerberinnen und Mitbewerbern mit gleichwertiger Qualifikation zu bevorzugen. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über Anträge von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auf Erhöhung der Arbeitszeit wird nach den dienstrechtlichen Bestimmungen entschieden.

§ 12
Beurlaubung

(1) Für Anträge auf Beurlaubung gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Für Anträge auf Beurlaubung zur Familienarbeit gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Für Anträge auf vorzeitige Rückkehr aus einer Beurlaubung zur Familienarbeit gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

(3) Beurlaubte werden von ihrer Dienststelle beim Wiedereinstieg in den Beruf unterstützt und haben Anspruch auf folgende Maßnahmen, die von der Dienststelle zu treffen sind:
1. rechtzeitige Beratungsgespräche über die Möglichkeiten der Beschäftigung nach der Beurlaubung,
2. Benachrichtigungen über die Ausschreibungen der Dienststelle,
3. auf Wunsch Informationen über die Fortbildungsangebote der Dienststelle,
4. auf Wunsch Angebote zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

(4) Fortbildungsveranstaltungen, die geeignet sind, den Beurlaubten den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern, sind dienstliche Veranstaltungen im Hinblick auf Arbeits- oder Dienstunfälle und der Erstattung von Auslagen.

§ 13
Fortbildung

(1) Frauen und Männern sowie Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten sind die gleichen Möglichkeiten zur Fortbildung zu geben.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass auch Beschäftigte mit Familienarbeit daran teilnehmen können. Um die Teilnahme zu ermöglichen sollen bei Bedarf insbesondere Kinderbetreuung oder zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

(3) Fortbildungsprogramme müssen Gleichstellungsthemen enthalten; dies gilt insbesondere für Fortbildungsprogramme für Beschäftigte in Führungspositionen und Beschäftigte im Personalwesen. Gleichstellungsthemen umfassen Themenbereiche wie Gleichberechtigung von Frau und Mann, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Benachteiligung aufgrund des Geschlechts sowie Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz.

(4) Solange Frauen in einem Bereich von Führungspositionen unterrepräsentiert sind, muss die Dienststelle alle weiblichen Beschäftigten, die geeignet sind, in diesem Bereich in die Führungspositionen aufzusteigen, auf geeignete Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hinweisen, zum Beispiel auf die Fortbildungsqualifizierung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes. § 8 Abs. 4 gilt für die Auswahl der Teilnehmerinnen an den Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend.

Teil 3
Gleichstellungspläne

§ 14
Erstellung

(1) Gleichstellungspläne müssen von
1. den Obersten Landesbehörden oder den von diesen für ihren Geschäftsbereich bestimmten Dienststellen,
2. den für das Personalwesen zuständigen Stellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. den öffentlich-rechtlichen Betrieben erstellt werden.

Für Dienststellen einer Ortsgemeinde können Gleichstellungspläne erstellt werden.

(2) Gleichstellungspläne müssen alle sechs Jahre für einen Zeitraum von sechs Jahren erstellt werden.

(3) An der Erstellung des Gleichstellungsplans sind die erfassten Dienststellen frühzeitig zu beteiligen.

(4) Für neu errichtete Dienststellen sind innerhalb von 15 Monaten nach der Errichtung Gleichstellungspläne zu erstellen. Wenn Dienststellen umgebildet oder neu gebildet werden, dann sind innerhalb von 15 Monaten nach der Umbildung oder Neubildung die Gleichstellungspläne aller betroffenen Dienststellen anzupassen.

(5) Der Gleichstellungsplan ist den Beschäftigten der erfassten Dienststellen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 15
Mindestinhalt

(1) Der Gleichstellungsplan muss eine Analyse und Prognose der Beschäftigungsstruktur der erfassten Dienststellen enthalten. Hierzu hat der Gleichstellungsplan die Beschäftigungssituation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zur Beschäftigungssituation der männlichen Beschäftigten in jeder erfassten Dienststelle zu beschreiben und darzustellen, ob Frauen in einem Bereich unterrepräsentiert sind.

(2) Für jeden Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, muss der Gleichstellungsplan
1. festlegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen der Anteil der Frauen an den Beschäftigten in den genannten Bereichen erhöht werden soll;
2. als Ziel angeben, welchen Anteil an der Beschäftigung Frauen am Ende des erfassten Zeitraums in den genannten Bereichen haben sollen; der Anteil ist entsprechend § 3 Abs. 8 Satz 2 zu berechnen; danach werden Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt;
3. als Zwischenziel angeben, welchen Anteil an der Beschäftigung Frauen nach einem Zeitraum von drei Jahren in den genannten Bereichen haben sollen.

(3) Der Gleichstellungsplan muss festlegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden soll.

(4) Der Gleichstellungsplan darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Bei der Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung des Gleichstellungsplans sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie andere Vorschriften des Bundes oder des Landes, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, zu beachten.

(5) Das Nähere über den Inhalt der Gleichstellungspläne regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 16
Umsetzung

(1) Die Umsetzung des Gleichstellungsplans als wichtiges Instrument der Personalplanung und Personalentwicklung ist besondere Aufgabe der Beschäftigten im Personalwesen und der Beschäftigten in Führungspositionen.

(2) Der Gleichstellungsplan ist nach Ablauf von drei Jahren auf das Erreichen der Zwischenziele zu überprüfen. In den Gleichstellungsplan sind ergänzende Maßnahmen aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die Ziele nicht rechtzeitig erreicht werden können. Die ergänzenden Maßnahmen sind entsprechend § 14 Abs. 5 bekannt zu machen.

(3) Werden die Ziele des Gleichstellungsplans nicht erreicht, sind die Gründe dafür im nächsten Gleichstellungsplan darzustellen.

§ 17
Unterbliebene Erstellung, Mängel, Nicht-Umsetzung

(1) Solange eine Dienststelle, die einen Gleichstellungsplan erstellen muss, den Gleichstellungsplan nicht erstellt hat, darf sie Einstellungen und Beförderungen nur mit der vorherigen Zustimmung der nächsthöheren Dienststelle vornehmen. Die Zustimmung kann nur für den Einzelfall erteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
1. der Gleichstellungsplan nicht den Vorgaben des § 15 entspricht,
2. die Dienststelle nicht nach § 16 Abs. 2 überprüft hat, ob die Zwischenziele des Gleichstellungsplans erreicht wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und für die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Teil 4
Gleichstellungsbeauftragte

§ 18
Bestellung

(1) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 30 Beschäftigten muss die Dienststellenleitung eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen. In Dienststellen mit in der Regel weniger als 30 Beschäftigten kann sie eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) Vor der Bestellung soll das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in der Dienststelle ausgeschrieben werden.

(3) Zur Gleichstellungsbeauftragten kann nur eine Frau bestellt werden. Diese muss mit ihrer Bestellung einverstanden sein.

(4) Für Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte ist die Gleichstellungsbeauftragte der nächsthöheren Dienststelle zuständig.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach diesem Gesetz einer weiblichen Beschäftigten der Gleichstellungsstelle nach § 2 Abs. 6 der Gemeindeordnung oder nach § 2 Abs. 9 der Landkreisordnung übertragen, sofern diese die Funktion hauptamtlich wahrnimmt.

(6) Die Dienststelle hat den Beschäftigten die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 19
Dauer und Ende der Bestellung, Neubestellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird für vier Jahre bestellt; Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Die Bestellung endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Widerruf, durch Niederlegung des Amtes, mit dem Ausscheiden aus der Dienststelle oder, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihr Amt aufgrund krankheitsbedingter Arbeits- oder Dienstunfähigkeit länger als sechs Monate nicht wahrnehmen kann. Ohne die vorherige Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten darf die Dienststellenleitung die Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen.

(3) Bei Ende der Bestellung muss unverzüglich eine neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 vorliegen.

(4) Nach Umbildung oder Neubildung von Dienststellen müssen in allen betroffenen Dienststellen innerhalb von sechs Monaten neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, soweit die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 vorliegen. Die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten bleiben bis zur Neubestellung, längstens jedoch sechs Monate im Amt und führen die Geschäfte gemeinsam weiter. Sie können aus ihrer Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte als Sprecherin benennen und diese mit der alleinigen Führung der Geschäfte beauftragen. Die übrigen Gleichstellungsbeauftragen vertreten sie.

§ 20
Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Verwaltung. Sie ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Dienststellenleitung unmittelbar unterstellt. In Obersten Landesbehörden kann sie der Vertretung der Dienststellenleitung unterstellt werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihres Amtes von fachlichen Weisungen frei. Sie darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für ihre berufliche Entwicklung. Vor Kündigung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Zuweisung ist sie in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied einer Personalvertretung nach § 70 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) In den Dienststellen, die nach § 14 Abs. 1 Gleichstellungspläne erstellen, soll die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Entgelts von ihren sonstigen Dienstpflichten entlastet werden. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte darf nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein. Sie darf nicht Mitglied einer Personalvertretung sein.

§ 21
Freistellung

(1) Zur Unterstützung der Dienststellen beschließt die Landesregierung eine Empfehlung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Gleichstellungsbeauftragte freigestellt werden können. Die Empfehlung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

(2) Durch eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit dürfen der Gleichstellungsbeauftragten keine Nachteile entstehen.

(3) Wird eine Gleichstellungsbeauftragte von ihren anderen Dienstpflichten freigestellt, muss ihr beruflicher Werdegang ungeachtet ihres Entlastungsumfanges für Entscheidungen über ihre Beförderung oder Höhergruppierung so nachgezeichnet werden, wie er ohne ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten verlaufen wäre.

§ 22
Aufgabenbezogene Fortbildung

(1) Die Dienststelle fördert die persönliche und fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr teilzunehmen, die Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Für die Teilnahme ist die Gleichstellungsbeauftragte von ihren anderen Dienstpflichten freizustellen. Ihre anderen Ansprüche auf Fortbildung verringern sich dadurch nicht.

(3) Die Fortbildungsprogramme des Landes müssen Fortbildungsveranstaltungen für Gleichstellungsbeauftragte enthalten.

§ 23
Aufgaben

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststellenleitung bei der Durchführung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(2) Weibliche Beschäftigte können sich in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Gleichstellungsthemen stehen, ohne Einhaltung des Dienstweges an die Gleichstellungsbeauftragte ihrer Dienststelle wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Beschwerden von weiblichen Beschäftigten über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes entgegen. Sie informiert die Betroffenen über Beratungs- und Hilfsangebote. Mit Einverständnis der Betroffenen leitet sie die Beschwerden der Dienststellenleitung zu.

§ 24
Befugnisse und Rechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die
1. die Gleichstellung von Frauen und Männern oder
2. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder
3. den Schutz von weiblichen Beschäftigten vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz

betreffen, mitzuwirken.

(2) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 zählen insbesondere:
1. Einstellungsverfahren,
2. Beförderungen, Höher- oder Herabgruppierungen,
3. Formulierung und Erstellung von Beurteilungskriterien,
4. Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen für mehr als sechs Monate,
5. vorzeitige Beendigung der Beschäftigung, insbesondere durch Kündigung,
6. vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen und Erhebung der Disziplinarklage, wenn die Beamtin die Mitwirkung beantragt,
7. Erteilung schriftlicher Abmahnungen, wenn die Arbeitnehmerin die Mitwirkung beantragt,
8. Regelungen über die Arbeitszeit,
9. Ermäßigungen der Arbeitszeit und Beurlaubungen, einschließlich ablehnender Entscheidungen,
10. Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen und Auswahl über die Teilnahme daran,
11. Besetzung von Gremien,
12. Erstellung von Gleichstellungsplänen,
13. Prüfung, ob die Zwischenziele eines Gleichstellungsplans erreicht wurden,
14. Aufnahme von ergänzenden Maßnahmen in den Gleichstellungsplan,
15. Umbildung oder Neubildung von Dienststellen sowie
16. Privatisierung von Dienststellen oder von Teilen von Dienststellen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 und 7 muss die Dienststelle die betroffenen Personen auf ihr Antragsrecht hinweisen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Dienststellenleitung Maßnahmen vorschlagen, um
1. die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern oder
2. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern oder
3. den Schutz von weiblichen Beschäftigten vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz zu verbessern.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden anbieten. Sie kann einmal jährlich eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten veranstalten. Zeit und Ort der Sprechstunden und der Versammlung stimmt sie mit der Dienststellenleitung ab.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit anderen Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Sie darf sich ohne Einhaltung des Dienstweges an Gleichstellungsbeauftragte anderer Dienststellen oder an das fachlich zuständige Ministerium wenden. Gleichstellungsbeauftragte dürfen sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Jede Gleichstellungsbeauftragte muss Verschwiegenheit und Datenschutz auch gegenüber anderen Gleichstellungsbeauftragten und gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium wahren.

(6) Befugnisse und Rechte, die die Gleichstellungsbeauftragte nach anderen Rechtsvorschriften hat, bleiben unberührt.

§ 25
Beteiligung

(1) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen die Gleichstellungsbeauftrage das Recht zur Mitwirkung hat. Sie muss die Gleichstellungsbeauftragte so rechtzeitig und umfassend unterrichten, dass diese ihre Aufgaben erfüllen und ihre Rechte ausüben kann. Dazu sind der Gleichstellungsbeauftragten alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten sind der Gleichstellungsbeauftragten nur vorzulegen, wenn die jeweiligen Beschäftigten dem zuvor schriftlich zugestimmt haben.

(2) Bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen ist die Gleichstellungsbeauftragte vor Beteiligung der Personalvertretung oder der Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerbungs- und Auswahlunterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen teilnehmen.

(3) Gibt die Dienststelle gegenüber einer anderen Dienststelle eine schriftliche Stellungnahme ab, deren Inhalt die in § 24 Abs. 1 genannten Gleichstellungsthemen berührt, kann die Gleichstellungsbeauftragte eine eigene Stellungnahme hinzufügen.

(4) An der Erstellung von Gleichstellungsplänen ist die Gleichstellungsbeauftragte von Anfang an zu beteiligen.

§ 26
Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus und auch gegenüber Personen, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Gleichstellungsbeauftragte muss insbesondere Stillschweigen bewahren über diejenigen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihr aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind. Die betroffenen Beschäftigten können die Gleichstellungsbeauftragte von dieser Pflicht entbinden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Datenschutz verpflichtet. Sie muss insbesondere Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen einer Beteiligung erhalten hat, vor unbefugter Einsichtnahme schützen. Ohne die vorherige Zustimmung der Betroffenen darf sie personenbezogene Daten nicht sammeln, kopieren, in Dateien speichern oder weitergeben.

§ 27
Stellvertreterin

(1) Für jede Gleichstellungsbeauftragte wird für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin bestellt. Die Stellvertreterin hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Endet die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten, tritt die Stellvertreterin in die Position der Gleichstellungsbeauftragten bis zur Neubestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ein und nimmt deren Aufgaben wahr. Wurde nach drei Monaten noch keine neue Gleichstellungsbeauftragte durch die Dienststelle bestellt, ist die Gleichstellungsbeauftragte der nächsthöheren Dienststelle nach § 18 Abs. 4 zuständig.

(3) Auf die Bestellung der Stellvertreterin sind § 18 Abs. 2, 3 und 6 und § 19 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 endet die Bestellung der Stellvertreterin mit dem Ende der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten, sofern keine Neubestellung einer Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Stellvertreterin mit deren Einverständnis und mit Einverständnis der Dienststellenleitung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

(5) Überträgt eine Gleichstellungsbeauftragte, die freigestellt ist, der Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung, wird die Stellvertreterin anteilig anstelle der Gleichstellungsbeauftragten freigestellt. Der Anteil der Freistellung bestimmt sich nach dem Anteil der Aufgaben, die übertragen wurden. Für die freigestellte Stellvertreterin gilt § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 20, 22 und 24 Abs. 5 und § 26 für die Stellvertreterin entsprechend.

§ 28
Ansprechpartnerin

(1) In jeder Außenstelle einer Dienststelle kann eine Ansprechpartnerin bestellt werden. Anstatt sich an die Gleichstellungsbeauftragte zu wenden, können sich die weiblichen Beschäftigten der Außenstelle auch an die Ansprechpartnerin wenden. Die Ansprechpartnerin gibt das Anliegen dann an die Gleichstellungsbeauftragte weiter. Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte die Ansprechpartnerin beauftragen, sie in Einzelfällen in der Außenstelle zu vertreten. § 26 gilt entsprechend.

(2) Den Außenstellen stehen andere Teile der Dienststelle gleich, die räumlich weit entfernt vom Dienstsitz der Gleichstellungsbeauftragten liegen.

(3) Auf die Bestellung der Ansprechpartnerin sind § 18 Abs. 3 und 6, § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 27 Abs. 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 29
Beanstandungsrecht

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann eine Maßnahme der Dienststelle beanstanden, wenn sie diese für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hält. Dies gilt auch, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder über eine Maßnahme nicht rechtzeitig unterrichtet wird.

(2) Die Beanstandung ist der Dienststellenleitung innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen. Entlassungen und außerordentliche Kündigungen können nur innerhalb von drei Werktagen beanstandet werden. Die Frist nach Satz 1 und 2 beginnt jeweils mit Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahme.

(3) Beanstandet die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme der Dienststelle, muss die Dienststelle über die Maßnahme neu entscheiden. Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Dienststelle von der Beanstandung getroffen werden. Hält die Dienststelle an der Maßnahme fest, muss sie die Beanstandung der Gleichstellungsbeauftragten der nächsthöheren Dienststelle zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Anstelle der nächsthöheren Dienststelle entscheiden

1. in Gemeinden und Gemeindeverbänden die Dienststellenleitung,
2. bei sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Vorstand oder einem Vorstand vergleichbare Leitungsorgane.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist über die endgültige Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

(4) Bis zur Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3 darf die Maßnahme nicht umgesetzt werden. In dringenden Fällen kann die Dienststelle vorläufige Maßnahmen treffen; diese sind der Gleichstellungsbeauftragten bekannt zu geben und allen Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen.

(5) Beanstandet die Gleichstellungsbeauftragte, dass sie an einer Maßnahme nicht beteiligt oder darüber nicht rechtzeitig unterrichtet wurde, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 mit Kenntnisnahme der Gleichstellungsbeauftragten von der Maßnahme. Die Beanstandung ist ausgeschlossen, wenn sechs Monate seit Umsetzung der Maßnahme vergangen sind. Wird die Beteiligung oder Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten nachgeholt, kann die Gleichstellungsbeauftragte die Maßnahme unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erneut beanstanden.

§ 30
Rechtsschutz

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie sich in ihren Rechten nach diesem Gesetz durch eine Maßnahme der Dienststelle verletzt sieht. Die Anrufung des Gerichts ist nur zulässig, wenn eine Beanstandung der Maßnahme nach § 29 Abs. 3 keinen Erfolg hatte. Die Gleichstellungsbeauftragte kann das Gericht nur innerhalb eines Monats anrufen, nachdem sie über die Entscheidung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 unterrichtet wurde.

(2) Die Anrufung des Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kosten, die der Gleichstellungsbeauftragten durch das gerichtliche Verfahren entstehen, trägt die Dienststelle.

Teil 5
Gremien, Unternehmensbeteiligungen und Auftragsvergabe

§ 31
Besetzung von Gremien

(1) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind durch Vorschriften einzuberufende oder zu besetzende Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Vorstände, Arbeitsgruppen, Jurys, Kuratorien, Schiedsstellen, kollegiale Organe und vergleichbare Einheiten unabhängig von ihrer Bezeichnung, wenn
1. sie auf Dauer, mindestens aber für ein Jahr besetzt werden und
2. Dienststellen mindestens ein Mitglied berufen oder entsenden dürfen.

(2) Gremien sind zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen.

(3) Wer das Recht hat, ein Mitglied für ein Gremium zu entsenden (entsendende Stelle), muss dafür eine Frau und einen Mann vorschlagen. Wer für die Besetzung des Gremiums verantwortlich ist (berufende Stelle), wählt eine der beiden vorgeschlagenen Personen als Mitglied des Gremiums nach einem objektiven, vorab festgelegten und der entsendenden Stelle mitgeteilten Verfahren aus. Die andere vorgeschlagene Person wird zur Stellvertretung dieses Mitglieds berufen, wenn für das Gremium stellvertretende Mitglieder vorgesehen sind.

(4) Bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Sitzen wird einer der Sitze abwechselnd an Frauen und an Männer vergeben. Dieser Wechsel findet bei jeder Neubesetzung des Gremiums statt.

(5) Wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit ein Mitglied aus einem Gremium ausscheidet, dessen Geschlecht dort in der Mehrheit ist, dann muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit ein Mitglied aus einem Gremium ausscheidet, dessen Geschlecht dort in der Minderheit ist, dann muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen.

(6) Wenn Dienststellen Personen in Gremien außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entsenden, sind jeweils gleich viele Frauen und Männer zu entsenden. Wenn eine ungerade Anzahl von Personen zu entsenden ist, dann ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, soweit
1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,
2. eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht,
3. eine für das Gremium geltende Regelung ein bestimmtes Geschlecht für ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorsieht oder
4. der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 2 bis 6 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Die Dienststellenleitung der berufenden Stelle stellt fest, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen. Wenn keine zwingenden Gründe vorliegen, dann ist der Sitz freizulassen. Satz 4 gilt nicht für die Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(8) In anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes enthaltene vergleichbare oder weitergehende Bestimmungen zur Besetzung von Gremien bleiben unberührt.

§ 32
Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Sind die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, haben sie im Rahmen des Gesellschaftsrechts auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in diesem Unternehmen hinzuwirken. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass
1. der Gesellschaftsvertrag Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern enthält,
2. die Gremien des Unternehmens zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt werden sowie
3. zur Unternehmenspolitik Maßnahmen und Entscheidungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern gehören.

Außerdem sollen sie die Gleichstellung von Frauen und Männern in dem privatrechtlichen Unternehmen überwachen.

(2) Gehört den in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträgern die Mehrheit der Anteile an dem privatrechtlichen Unternehmen, haben sie auf eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Als Mehrheit im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere jede Beteiligung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes an einem privatrechtlichen Unternehmen in einem nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Umfang.

(3) Für die Entsendung von Mitgliedern in die Aufsichtsorgane privatrechtlicher Unternehmen gilt § 31 Abs. 6 bis 8.

§ 33
Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellte Frauenförderpläne müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des § 15 angepasst werden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Gleichstellungsbeauftragten bleiben abweichend von § 19 Abs. 1 bis zum Ende des Zeitraums im Amt, für den sie bestellt worden sind.

(3) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Stellvertreterinnen von Gleichstellungsbeauftragten gilt Absatz 2

entsprechend. Waren die Stellvertreterinnen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auch Mitglied einer Personalvertretung, dürfen sie Mitglied dieser Personalvertretung bleiben, bis zum Ende ihrer Bestellung als Stellvertreterin. Eine Wiederbestellung als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ist jedoch ausgeschlossen, solange sie Mitglied der Personalvertretung sind.

§ 35
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Das Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 417), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „den Frauenförderplänen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ durch die Worte „den Gleichstellungsplänen (§ 15 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 7 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ ersetzt.
2. In § 57 Abs. 2 werden die Worte „Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ durch die Worte „Gleichstellungspläne (§ 15 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 81 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Frauenförderpläne (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ durch die Worte „Gleichstellungspläne (§ 15 Landesgleichstellungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Frauenförderungsplänen“ durch das Wort „Gleichstellungsplänen“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 7 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ ersetzt.
2. In § 76 Abs. 2 Nr. 16 werden die Worte „Pläne zur Förderung von Frauen (§ 6 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ durch die Worte „Gleichstellungspläne (§ 15 des Landesgleichstellungsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 131 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Pläne zur Förderung von Frauen“ durch das Wort „Gleichstellungspläne“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 30. November 2012 (GVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332), BS 2030-1-11, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Landesgleichstellungsgesetz

Dem Landesamt für Steuern werden für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs folgende Zuständigkeiten übertragen:
1. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) die Gleichstellungspläne zu erstellen und
2. nach § 16 Abs. 2 LGG die Gleichstellungspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.“

Artikel 5
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2015 (GVBl. S. 41), BS 2030-1-13, wird wie folgt geändert:

In § 12 werden die Worte „Frauenförderpläne nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ durch die Worte „Gleichstellungspläne nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 3. Januar 2000 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2015 (GVBl. S. 37), BS 2030-1-14, wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Worte „Frauenförderpläne nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ durch die Worte „Gleichstellungspläne nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13. Juni 2002 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung vom 30. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 20), BS 2030-1-17, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Landesgleichstellungsgesetz

Dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr, dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz und dem Landesamt für Geologie und Bergbau werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs folgende Zuständigkeiten übertragen:
1. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) den Gleichstellungsplan zu erstellen und
2. nach § 16 Abs. 2 LGG den Gleichstellungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.“

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2015 (GVBl. S. 117), BS 2030-1-18, wird wie folgt geändert:

In § 8 Halbsatz 1 werden die Worte „Frauenförderplans nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ durch die Worte „Gleichstellungsplans nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten des Pädagogischen Landesinstituts, des Landesbibliothekszentrums, der Landesarchivverwaltung und der Generaldirektion Kulturelles Erbe

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten des Pädagogischen Landesinstituts, des Landesbibliothekszentrums, der Landesarchivverwaltung und der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 16. Juni 2014 (GVBl. S. 118, BS 2030-1-19) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Landesgleichstellungsgesetz

Dem Pädagogischen Landesinstitut, dem Landesbibliothekszentrum, der Landesarchivverwaltung und der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs folgende Zuständigkeiten übertragen:
1. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) die Gleichstellungspläne zu erstellen und
2. nach § 16 Abs. 2 LGG die Gleichstellungspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.“

Artikel 10
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 26. Februar 2015, geändert durch § 42 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 284) BS 2030-1-26, wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Worte „Frauenförderpläne nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ durch die Worte „Gleichstellungspläne nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 8. August 2014 (GVBl. S. 200, BS 2030-1-27) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Landesgleichstellungsgesetz

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung werden für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs folgende Zuständigkeiten übertragen:
1. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) den Gleichstellungsplan zu erstellen und
2. nach § 16 Abs. 2 LGG den Gleichstellungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.“

Artikel 12
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten des Landesuntersuchungsamtes

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten des Landesuntersuchungsamtes vom 9. Januar 2014 (GVBl. S. 25, BS 2030-1-28) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „Frauenförderpläne nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ durch die Worte „Gleichstellungspläne nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2015 (GVBl. S. 2), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

In § 84 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Frauenförderplänen“ durch das Wort „Gleichstellungsplänen“ ersetzt.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgleichstellungsgesetz vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 205-1, außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) *) Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, und
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
   a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und
   b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

   so früh wie möglich berücksichtigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
   a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
   b) der Bau einer sonstigen Anlage,
   c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
   a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
   b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
   c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die im anschließenden Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 BauGB über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(4) Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, der Landesregierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich dem Katastrophenschutz dienen sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

§ 3 Pflicht zur Umweltprüfung

(1) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist außer nach Bundesrecht für Vorhaben der Anlage 1 unter den dort genannten Voraussetzungen durchzuführen. Sofern in Anlage 1 für ein Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, sind die Kriterien der Anlage 2 anzuwenden, bei einer standortbezogenen Vorprüfung nur die in Anlage 2 Nr. 2 genannten Kriterien.

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17), geändert durch Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1).

(2) Eine Strategische Umweltprüfung ist außer nach Bundesrecht für Pläne und Programme durchzuführen, die
1. in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind,
2. in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen im Sinne des Satzes 2 setzen,
3. einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen oder
4. nicht unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen, aber für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in Anlage 1 dieses Gesetzes oder in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen im Sinne des Satzes 2 setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 3 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(3) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(4) Werden Pläne und Programme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf kommunaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 4 ergibt, dass diese Änderung oder Nutzungsfestlegung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die §§ 13 und 13 a BauGB sowie § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bleiben unberührt.

(5) § 6 a des Landesplanungsgesetzes (LPlG) bleibt unberührt.

§ 4
Verfahren, Anwendung von Bundesrecht

(1) Im Rahmen des § 3 sind für
1. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung, einschließlich der notwendigen Vorprüfung des Einzelfalls,
2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme und
3. die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung bei der Zulassung des Vorhabens oder der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

die §§ 3 a bis 14 a und 14 e bis 14 n UVPG und die zu diesem Bundesgesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Anstelle der Anlagen 1 bis 4 UVPG sind die Anlagen 1 bis 4 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die zur Durchführung der Umweltprüfungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Umwelt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 5
Zuständige Behörden

(1) Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach Bundesrecht oder nach diesem Gesetz besteht, sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung obliegt der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder der für die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zuständigen Behörde.

(2) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere nach Landesrecht zuständige Behörden, ist eine dieser Behörden federführend im Sinne des § 14 UVPG, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes, für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese federführende Behörde und deren Aufgaben zu bestimmen.

§ 6
Hinzuziehung von Sachverständigen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit sie zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbst die erforderliche Sachkenntnis besitzt und diese auch nicht durch die Heranziehung anderer nach Landesrecht zuständiger Behörden erlangen kann, Sachverständige hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist auch zulässig, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Träger des Vorhabens der Hinzuziehung zugestimmt hat.

(2) Die Kosten trägt der Träger des Vorhabens. Vor Hinzuziehung von Sachverständigen kann von dem Träger des Vorhabens ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten gefordert werden.

§ 7
Übergangsvorschrift

(1) Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 3 Abs. 1 sowie Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen nach § 3 Abs. 2, die vor dem 1. April 2016 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Verfahren nach den vor dem 1. April 2016 geltenden Vorschriften zu Ende geführt, wenn deren erster förmlicher Vorbereitungsakt bereits erfolgt ist. Als erster förmlicher Vorbereitungsakt gilt die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Ist für Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 3 Abs. 1 keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, gilt die behördliche Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen als erster förmlicher Vorbereitungsakt.

§ 8
Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 790-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Bei Erstaufforstungen und Umwandlungen, für die nach den §§ 3 bis 3 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren insoweit den geltenden Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen."
2. In § 22 Abs. 3 Satz 5 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „seiner" durch das Wort „deren" ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Bei der Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden."
bb) In dem bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „Berufung," die Worte „einschließlich paritätischer Besetzung des Landeswaldausschusses mit Frauen und Männern," eingefügt.
c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

§ 9
Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 5 a" jeweils durch die Verweisung „Absatz 6" ersetzt.
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Für die in Anlage 1 Nr. 3.1 bis 3.5 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben ist, wenn die zur Bestimmung ihrer Art jeweils genannten Merkmale vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Verfahren muss insoweit den geltenden Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen einer Planfeststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 durchzuführen, soweit nicht ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB vorliegt. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Bestimmung der Linienführung nach § 4 ist § 15 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden."
2. § 5 a sowie die Anlagen 1 und 2 werden gestrichen.

§ 10
Änderung des Landesseilbahngesetzes

Das Landesseilbahngesetz vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 447), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 93-10, wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Bei Vorhaben, für die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 4.2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren insoweit den geltenden Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(2) Im Falle eines Bebauungsplans sind gemäß Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden."

2. Die Anlagen 1 und 2 werden gestrichen.

§ 11
Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz in der Fassung vom 23. März 1975 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 93-3, wird wie folgt geändert:

Dem § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Bei Vorhaben, für die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3.6 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren insoweit den geltenden Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen."

§ 12
Änderung des Nahverkehrsgesetzes

Das Nahverkehrsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), BS 924-8, wird wie folgt geändert:

Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Nahverkehrsplänen, für die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, muss das Verfahren insoweit den geltenden Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen."

§ 13
Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 125 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), BS 75-52, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. April 2016 in Kraft. § 13 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3 c Satz 1 und 2 UVPG.

Legende:

Nr.	=	Nummer des Vorhabens
Vorhaben	=	Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung
X in Spalte 1	=	Vorhaben ist UVP-pflichtig
A in Spalte 2	=	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 3 c Satz 1 UVPG
S in Spalte 2	=	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 3 c Satz 2 UVPG

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1	**Landwirtschaftliche Vorhaben**		
1.1	Bodenbewässerung in der Landwirtschaft auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha, sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt und soweit es sich nicht um die Benutzung oder den Ausbau eines Gewässers handelt;		**A**
2	**Abbauvorhaben**		
2.1	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsvorhaben, die nicht dem Bergrecht unterliegen und eine Abbaufläche beanspruchen von		
2.1.1	5 ha oder mehr,	**X**	
2.1.2	bis weniger als 5 ha;		**A**
2.2	Abgrabungen und sonstige Vorhaben zum Abbau		

	von oberflächennahen Rohstoffen, die nicht dem Bergrecht oder Immissionsschutzrecht unterliegen und eine Abbaufläche beanspruchen von		
2.2.1	25 ha oder mehr,	**X**	
2.2.2	10 ha bis weniger als 25 ha;		**A**
3	**Verkehrsvorhaben**		
3.1	Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist*);	**X**	
3.2	Bau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist;	**X**	
3.3	Bau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	**X**	
3.4	Bau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG;		**S**
3.5	Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete;		**A**

3.6	Schienenbahnen, die der Planfeststellung nach dem Landeseisenbahngesetz unterfallen;		**A**
4	**Fremdenverkehr und Freizeit**		
4.1	Skipisten		
4.1.1	dauerhafte Herrichtung oder Veränderung eines durch mechanische Aufstiegshilfe, Beleuchtung oder Beschneiungsanlage erschlossenen Geländes für Abfahren mit Wintersportgeräten (Skipiste);		**A**
4.2	Seilbahnen		
4.2.1	Bau einer Seilbahn, wenn die Personenbeförderungskapazität 1 000 Personen pro Stunde und Richtung überschreitet,	**X**	
4.2.2	Bau einer Seilbahn, wenn die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 750 m bei Schleppliften oder über 1 000 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt,	**X**	
4.2.3	Änderung oder Erweiterung der Tal- oder Bergstation einer Seilbahn,		**S**
4.2.4	Bau oder Änderung einer Seilbahn in allen anderen Fällen;		**A**
4.3	Bau eines Golfplatzes mit einer Größe von		
4.3.1	10 ha oder mehr,	**X**	
4.3.2	5 ha bis weniger als 10 ha;		**A**
5	**Bauvorhaben**		
5.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung im Außenbereich (§ 35 BauGB), mit		
5.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	**X**	
5.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		**A**

5.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt worden ist, mit einer Stellplatzzahl von		
5.2.1	200 oder mehr,	X	
5.2.2	50 bis weniger als 200;		A
5.3	Bau eines Freizeitparks, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt worden ist, mit einer Größe von		
5.3.1	10 ha oder mehr,	X	
5.3.2	4 ha bis weniger als 10 ha;		A
5.4	Bau eines Parkplatzes, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt worden ist, mit einer Größe von		
5.4.1	1 ha oder mehr,	X	
5.4.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha;		A
5.5	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt worden ist, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
5.5.1	5 000 m^2 oder mehr,	X	
5.5.2	1 200 m^2 bis weniger als 5 000 m^2;		A
5.6	Bau eines Sportstadions mit ortsfesten Tribünenanlagen für		
5.6.1	20 000 Zuschauer oder mehr,	X	
5.6.2	10 000 bis weniger als 20 000 Zuschauer.		A

*) Nach den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind „Schnellstraßen“ wie folgt definiert: „Dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind.“

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3 Abs. 1 auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1 Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens,

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,

1.3 Abfallerzeugung,

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG),

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 5 LNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 1 und 3 LNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke gemäß den §§ 25 bis 27 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 2, 4 und 6 LNatSchG,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 LNatSchG,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 und § 14 LNatSchG,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 16 LNatSchG,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 54 des Landeswassergesetzes (LWG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 LWG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in Verbindung mit den §§ 83 und 84 LWG sowie Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in Verbindung mit § 33 LWG,

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,

2.3.11 in der Denkmalliste (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG –) oder in amtlichen Karten verzeichnete unbewegliche Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG) sowie sonstige Gebiete, die von der nach § 24 DSchG zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1)

Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms
Plan oder Programm = Art des Plans oder Programms

Nr.	Plan oder Programm
1	**Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1**
1.1	Raumordnungspläne des Landes
1.1.1	Landesentwicklungsprogramm nach § 7 LPlG
1.1.2	Regionale Raumordnungspläne nach § 9 LPlG
1.2	Verkehrswegeplanung auf Landesebene (Landesverkehrsprogramm)
2	**Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2**
2.1	Nahverkehrsplan nach § 8 des Nahverkehrsgesetzes

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls bei der Strategischen Umweltprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1 Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt;

1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;

1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;

1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.6 Gebiete nach Anlage 2 Nr. 2.3.

Drittes Landesgesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 111), BS 1101-6, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus:
   1. einem Grundbetrag von 56 800 EUR für jede Fraktion,
   2. einem Steigerungsbetrag von 1 828 EUR für jedes Fraktionsmitglied,
   3. einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 480 EUR je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag).

   Zur Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen erhält jede Fraktion ab dem Monat der Einsetzung bis zum Ende des Monats, in dem die parlamentarische Beratung abgeschlossen wird, einen Betrag in Höhe von monatlich 1 945 EUR.“
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Achtzehntes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und anderer Vorschriften Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 331), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 5 812,37 EUR.“
   b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
   „Bei der Entschädigung nach Absatz 1 beträgt er 5 796,44 EUR. Bei der Entschädigung nach Absatz 2 beträgt er 11 592,89 EUR für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden sowie 8 694,67 EUR für die Vizepräsidenten.“

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „281,21“ durch die Zahl „310“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3, 5 und 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
   „(3) Die Anrechnung der Einkünfte und Bezüge nach Absatz 2 erfolgt monatsbezogen. Werden sie nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist ein Zwölftel der Einkünfte oder Bezüge des Kalenderjahres anzusetzen. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren.“
   c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
   „(7) Absatz 2 ist nicht auf Leistungen nach dem Sonderzahlungsgesetz eines Landes, entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen oder vertraglicher Vereinbarungen anzuwenden; Unfallausgleich, steuerfreie Aufwandsentschädigung, Urlaubsgeld und einmalige Zahlungen bleiben außer Betracht.“

5. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
   „(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bei Beamten und Richtern des Landes Rheinland-Pfalz auf Antrag als Dienstzeit nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz berücksichtigt. Personen, deren Anspruch auf Versorgung sich nach dem Versorgungsrecht des Bundes oder eines anderen Landes richtet, erhalten keine Versorgungsabfindung nach Absatz 1, soweit die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des jeweils geltenden Versorgungsrechts berücksichtigt wird.“

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 und 3 wird das Wort „dritthöchsten“ jeweils durch das Wort „vierthöchsten“ ersetzt.
   b) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3, 5 und 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3, 5 und 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 27 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 73 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

9. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
   „(1) Beamte des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Dienstbezügen dürfen nicht Mitglied des Landtags sein. Hiervon nicht erfasst sind Ehrenbeamte und Beamte auf Widerruf.“

10. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder einer gleichwertigen“ gestrichen.

11. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
   „(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag wird unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zur Hälfte bei der

Bemessung des Grundgehalts nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigt. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 31 Abs. 1 ruhen, bis zur Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag wird abweichend von Absatz 1 dann als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts berücksichtigt, wenn der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersversorgung nach dem Abgeordnetenrecht erworben hat und anstelle einer Versorgungsabfindung nach § 15 Abs. 1 die Berücksichtigung als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts gemäß § 15 Abs. 3 beantragt hat."

12. In § 33 Satz 1 werden die Worte „und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe" durch die Worte „oder mit höherer Amtszulage" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 3 AbgGRhPf" durch die Verweisung „§§ 15 Abs. 3 und 32 Abs. 2 AbgGRhPf" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 284), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

An § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes tätig war, ist § 32 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz (AbgGRhPf) entsprechend anzuwenden."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Vom 10. Dezember 2015

Aufgrund des § 70 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 417), BS 223-20, wird verordnet:

§ 1
Aufgaben, Aufsicht

(1) In Erfüllung seiner Aufgabe zur Forschung im Bereich der Verwaltungswissenschaften (§ 67 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer - DUVwG -) führt das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (Forschungsinstitut) insbesondere fachübergreifende Forschungsvorhaben durch, veröffentlicht seine Forschungsergebnisse, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen und veranstaltet internationale wissenschaftliche Konferenzen zu verwaltungswissenschaftlichen Fragestellungen sowie andere Fachtagungen. Das Forschungsinstitut unterstützt die Erfüllung der praktischen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungspraxis) durch Beratung im Bereich der Verwaltungswissenschaften.

(2) Das Forschungsinstitut entwickelt ein Leitbild und ein Forschungsprogramm, aus dem sich die Forschungsschwerpunkte ergeben. Das Forschungsprogramm ist jährlich fortzuschreiben. Darüber hinaus stellt das Forschungsinstitut einen jährlichen Arbeitsplan auf, aus dem sich der für die Forschungsleistungen erforderliche personelle, finanzielle und zeitliche Aufwand ergibt. Das Forschungsinstitut richtet ein auf Dauer und Nachhaltigkeit ausgelegtes Qualitätssicherungssystem ein.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 DUVwG sowie die §§ 9, 75 und 76 DUVwG gelten für das Forschungsinstitut entsprechend.

§ 2
Direktorin oder Direktor

(1) Die Berufung der Direktorin oder des Direktors des Forschungsinstituts erfolgt auf Vorschlag des Institutsverwaltungsrats durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium für die Dauer von sieben Jahren. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Für die vorzeitige Abberufung der Direktorin oder des Direktors gilt das Verfahren nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet und vertritt das Forschungsinstitut in alleiniger Verantwortung nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht eine Zuständigkeit anderer Organe ausdrücklich begründet ist. Sie oder er

1. entwirft das Leitbild und das Forschungsprogramm des Forschungsinstituts,
2. erstellt den Haushaltsvoranschlag,
3. beruft und entlässt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses als Programmbereichsleiterinnen oder Programmbereichsleiter sowie in weiteren Funktionen im Benehmen mit dem Institutsverwaltungsrat und dem Beirat,
4. verantwortet die Durchführung der Qualitätssicherung,
5. macht Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des Beirats,
6. erstellt den Entwurf der Satzung des Forschungsinstituts,
7. erstellt einen Gleichstellungsplan gemäß § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes und
8. berichtet dem Institutsverwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich über ihre oder seine Tätigkeit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor regelt die Fragen der Vertretung in eigener Zuständigkeit. Bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben wird die Direktorin oder der Direktor von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt. Soweit zur Erledigung dieser Aufgaben nicht eigene Personal- oder Sachmittel des Forschungsinstituts zur Verfügung stehen, kann sich das Forschungsinstitut im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule des Personals und der sächlichen Einrichtungen der Hochschule bedienen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt gegenüber den Beschäftigten des Forschungsinstituts die Arbeitgeberfunktion wahr. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und ernennt und entlässt diese, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sich diese Befugnisse nicht aufgrund der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vom 4. September 2012 (GVBl. S. 337, BS 2030-1-10) in der jeweils geltenden Fassung vorbehalten hat.

§ 3
Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Nutzerbeirat, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gleichberechtigt zusammenarbeiten. Dem Beirat obliegen die wissenschaftliche Begleitung und die Verbindung des Forschungsinstituts mit der Verwaltungspraxis. Der Beirat

1. nimmt zum Entwurf des Leitbilds des Forschungsinstituts Stellung,
2. nimmt zum Entwurf des Forschungsprogramms hinsichtlich wissenschaftlicher Qualität und praktischer Relevanz sowie zu den künftigen Themenbereichen gegenüber dem Institutsverwaltungsrat Stellung,
3. nimmt zu den Vorschlägen der Direktorin oder des Direktors zur beabsichtigten Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Mitarbeit im Forschungsinstitut ohne Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses Stellung,
4. bewertet jährlich die Arbeit des Forschungsinstituts und macht gegenüber dem Institutsverwaltungsrat Empfehlungen zur weiteren Entwicklung des Forschungsinstituts,
5. wirkt bei der Qualitätssicherung sowie der regelmäßigen Evaluierung der Forschungs- und Beratungstätigkeit des Forschungsinstituts mit der Direktorin oder dem Direktor sowie dem Institutsverwaltungsrat zusammen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die wissenschaftliche Begleitung und Beratung des Forschungsinstituts. Er nimmt zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 aus wissenschaftlicher Perspektive Stellung. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus

mindestens drei und höchstens fünf nicht dem Forschungsinstitut angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die verschiedene Fachrichtungen des Forschungsinstituts vertreten sollen. Mindestens ein Mitglied soll seine berufliche Tätigkeit im Ausland ausüben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors im Einvernehmen mit dem Institutsverwaltungsrat von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der Nutzerbeirat dient der Beratung des Forschungsinstituts und der Verbindung des Forschungsinstituts mit der Verwaltungspraxis. Er nimmt zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 aus Sicht der Verwaltungspraxis Stellung. Der Nutzerbeirat

1. weist auf aus Nutzersicht relevante Aspekte bei der Durchführung von Forschungsvorhaben hin und
2. unterstützt das Forschungsinstitut bei dem Wissenstransfer und bei der Positionierung des Forschungsinstituts im Bereich der Auftragsforschung sowie bei Beratungsleistungen.

Der Nutzerbeirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Personen aus der Verwaltungspraxis sowie aus für die Verwaltungspraxis relevanten und unter Beachtung des jeweiligen Forschungsprogramms auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors vom Institutsverwaltungsrat festgelegten Institutionen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors im Einvernehmen mit dem Institutsverwaltungsrat von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Dem Nutzerbeirat gehören drei Mitglieder des Institutsverwaltungsrats, davon jeweils eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Personen an.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat und der Nutzerbeirat führen ihre Stellungnahmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammen und legen sie dem Institutsverwaltungsrat vor.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat und der Nutzerbeirat wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 4 zusammenwirken. Der Wissenschaftliche Beirat und der Nutzerbeirat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 4
Institutsverwaltungsrat

(1) Unbeschadet der Rechts- und Fachaufsicht durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium nimmt der Institutsverwaltungsrat die gemeinsame Aufsichtsfunktion durch die Träger des Forschungsinstituts wahr.

(2) Der Institutsverwaltungsrat schlägt dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium eine zur Berufung als Direktorin oder Direktor geeignete Person vor. Der Institutsverwaltungsrat beschließt

1. das Leitbild und das Forschungsprogramm des Forschungsinstituts,
2. den Haushaltsvoranschlag,
3. über die Vorschläge der Direktorin oder des Direktors zur Berufung der Mitglieder des Beirats,
4. die Satzung des Forschungsinstituts.

(3) Das Einvernehmen des Institutsverwaltungsrats ist erforderlich für die Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere für die Festlegung der Leistungsindikatoren.

(4) Der Institutsverwaltungsrat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes,
2. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz, wobei ein Mitglied dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und ein Mitglied dem für Angelegenheiten der Rechtspflege oder dem für die Organisation der staatlichen Verwaltung zuständigen Ministerium angehören muss, sowie
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter derjenigen Länder, die neben dem Land Rheinland-Pfalz Vertragsparteien der Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind.

Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Stellen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Direktorin oder dem Direktor namentlich benannt. Vertretung und Stimmenübertragung sind zulässig. Den Vorsitz führt das Mitglied, das dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz angehört; die Vertretung erfolgt durch das dem für Angelegenheiten der Rechtspflege oder dem für die Organisation der staatlichen Verwaltung zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz angehörende Mitglied. Die Direktorin oder der Direktor und die Programmbereichsleiterinnen und Programmbereichsleiter sowie die vorsitzenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirats nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Institutsverwaltungsrats teil.

(5) Der Institutsverwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Institutsverwaltungsrats

1. zu Fragen von forschungs- oder wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder
3. mit Bezug auf das Leitungspersonal des Forschungsinstituts

können nicht gegen die Stimmen des Landes Rheinland-Pfalz oder des Bundes gefasst werden.

§ 5
Personal, Finanzierung

(1) Das Personal des Forschungsinstituts steht im unmittelbaren Dienst des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Das Forschungsinstitut wird finanziert aus

1. jährlichen Zuwendungen, die aufgrund einer Vereinbarung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes bereitgestellt werden, sowie
2. weiteren Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

§ 6
Institutsordnung

Das Nähere über die Wahrnehmung der Aufgaben und die Organisation des Forschungsinstituts regelt eine Institutsordnung (Satzung), die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 7
Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Institutsvorstands endet mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die oder der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindliche Direktorin oder Direktor des Forschungsinstituts bleibt für die noch verbleibende Amtszeit im Amt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Institutsverwaltungsrats bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet zum 31. Dezember 2018, soweit das entsendende Land oder der entsendende Bund ab dem 1. Januar 2019 nicht Vertragspartei der Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist.

(4) An die Stelle der Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 tritt bis zum 31. Dezember 2018 das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 (BAnz. S. 7787) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung vom 15. Juni 2012 (GVBl. S. 213, BS 223-20-2) außer Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2015
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Vera Reiß

Landesverordnung über die Vergütung von Leistungen freiberuflich tätiger Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), geändert durch § 113 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), BS 2124-11, wird verordnet:

§ 1

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre berufsmäßigen Leistungen gegenüber Selbstzahlerinnen Vergütungen erheben. Die Vergütungen richten sich nach den jeweils geltenden, auf der Grundlage des § 134 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und Entbindungspfleger und den Verbänden der von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene abgeschlossenen Verträgen einschließlich des durch die Schiedsstelle nach § 134 a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gemäß § 134 a Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Vertragsinhalts, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Verträge sind im Internetauftritt des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (www.gkv-spitzenverband.de) veröffentlicht. Sie werden auf Anforderung auch durch das fachlich zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt.

§ 2

(1) Die Vergütungen können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen und der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung, bis zur Höhe des 1,8-fachen Satzes der in den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Verträgen vorgesehenen Beträge erhoben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen als Auslagen für mit der Anwendung verbrauchte oder zur weiteren Verwendung überlassene apothekenpflichtige Arzneimittel nur die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden und darf

1. für Auslagen für sonstige mit der Anwendung verbrauchte oder zur weiteren Verwendung überlassene Materialien,
2. für das Wegegeld und die Betriebskostenpauschale und
3. bei Leistungen, die im Rahmen des § 50 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes abgerechnet werden,

nur der einfache Satz berechnet werden.

§ 3

Für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachte berufsmäßige Leistungen sind Vergütungen nach dem bisher geltenden Recht (§ 4 Abs. 2) zu erheben.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 3, die Landesverordnung über die Vergütung von Hebammenleistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 30. Juli 2007 (GVBl. S. 135, BS 2124-5-1) außer Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2015
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Hinweis für unsere Abonnenten

Ab 1. Januar 2016 beträgt der Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz im Abonnement jährlich 32,00 EUR.

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767